

Die Landschulen des alten Murtenbiets

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **29 (1927)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I. Teil.

Die Landschulen des alten Murtenbiets.

Einleitung.

Die Geschichte des Landschulwesens dieser Gegend hat bis jetzt noch keine Bearbeitung erfahren. Deshalb mag der Wunsch, sich über dessen Ursprung und frühere Organisation Aufschluss zu verschaffen, gerechtfertigt erscheinen. Zur Erreichung des Zweckes musste ich die kantonalen Archive von Bern und Freiburg, wie auch diejenigen der Gemeinden und Pfarreien dieses Gebiets durchsuchen. Leider enthalten mehrere Gemeindearchive wenig Material; auch die kantonalen Archive weisen Lücken auf, so dass gewisse Zeiträume im Dunkel bleiben. Die Gemeinde- und Pfarreirechnungen bieten mehr Anhaltspunkte als die Protokolle; besonders die seit 1761 bestehenden und in grösserer Zahl vorhandenen, nach obrigkeitlicher Vorschrift erstellten Gemeinderechnungen enthalten viele interessante und wichtige Angaben über diesen Zeitabschnitt.

Dank dem Entgegenkommen der Gemeinde- und Pfarreibehörden, der HH. Archivare der kantonalen Archive und ihres Personals und der schätzbaren Mithilfe des Herrn Dr. Fluri, Seminarlehrer in Bern, ist es mir gelungen, ein einigermaßen richtiges Bild der Schulverhältnisse bis zur Zeit der Helvetik zu entwerfen. Ich spreche allen, die mir bei dieser Arbeit mitgeholfen, meinen aufrichtigen Dank aus.

Vorerst führe ich die Quellen an, die ich benutzte.

1. *Ratsprotokolle* von Bern (Abkürzung RBn).
 Ratsprotokolle von Freiburg (» RFg).
 Ratsprotokolle von Murten (» RMn).
2. *Vennermanuale* von Bern (» VBn).
3. *Murtenbücher* im Archiv Freiburg, enthaltend Verordnungen und Korrespondenzen der Regierung betreffend die Vogtei Murten, alphabetisch nummeriert (Abk. Mn).
4. *Chorgerichtsprotokolle* (Abk. Chg) mit Ortsnamen.
5. *Gemeinderechnungen* (Abk. Gd) mit Ortsnamen.
- ✓ 6. *Fluri*, Erste gedruckte bern. Landschulordnung von 1628 veröffentlicht im Evang. Schulblatt der Schweiz, 1897.
- ✓ 7. *Buchmüller*, Bern. Landschulordnung von 1675, im Archiv für schweiz. Schulgeschichte, Heft 3.
8. *Schneider*, Bern. Landschule am Ende des 18. Jahrh., Archiv für schweiz. Schulgesch., Heft 1.
9. *Dévaud*, L'école primaire fribourgeoise sous la République helvétique, Fribourg 1895.
- ✓ 10. *Enquête Stapfer* (Abk. Enq.St) 1799, Archiv Freiburg.
11. *Büchi*, Hist. Sprachgrenze im Kt. Freiburg. Freib. Geschichtsblätter, 1896.
12. *Zimmerli*, Deutsch-franz. Sprachgrenze der Schweiz, Bd. II.
13. *Engelhard*, Chronik der Stadt Murten und der Landschaft (Abk. Eng. I u. II).

Andere Quellen werden gelegentlich angegeben.

In meinen Hinweisen bedeuten die Bruchzahlen Nummer des Bandes und Seitenzahl; z. B. RBn ²⁸/₁₆₀ bedeutet: Ratsmanual Bern, Bd. 28, Seite 160.

Im Bericht kommen folgende Münzen, Masse und Gewichte vor:

Münzen: 3 Währungen gelten: die murtner, freiburgische und bernische. Die beiden ersten sind gleichwertig, die bernische etwas höher, 100 bern. Kronen = 105 freib. cro. Die Gemeinderechnungen gebrauchen meistens die freiburgische Währung. Bern und Freiburg haben Kronen, Gulden (Florin), Batzen und Kreuzer; Murten hat Pfunde, Batzen und Kreuzer; doch hat es nie Geld geprägt.

Bern. und freib. Münzen: 1 Krone (cro) = 25 Batzen (bz); 1 bz = 4 Kreuzer (x^r); 1 Pfund ($\overline{\text{fl}}$) = 7 $\frac{1}{2}$ bz; 1 murtner $\overline{\text{fl}}$ = 5 bz; 1 bern. Gulden (fl) = 15 bz; 1 freib. fl bon = 5 bz; 1 freib. fl petit = 4 bz.

Krone und Pfund sind nicht geprägte Münzen, sondern nur Wertbezeichnungen. Geprägt wurden in Bern die Thaler = 30 bz und später die Neuthaler = 40 bz. Goldmünzen sind Dublonen (23.70 fr) und Dukaten = $\frac{1}{2}$ Dubl. oder Louis d'or.

Der jetzige Wert der genannten Münzen ist etwa folgender : 1 cro = ca 3.70 fr ; 1 bz = 15 Rp. ; 1 xr = 3,7 Rp. ; 1 $\mathfrak{H}$ = 1.15 fr. Andere Münzbezeichnungen sind sol ($\frac{1}{2}$ bz), Schilling (β) = ca 6 Rp., Pfennig (δ), auch Heller = $\frac{1}{2}$ Rp.

Masse : Getreide, 1 Mütt = 12 Mäs (14 l); 1 Mäs = 4 Imi.

Flüssigkeiten, 1 Saum = 100 Mass = 167 l.

Land, 1 Juchart = 10 Mäs = 34 Aren.

Holz, 1 Klafter = 2,65 m³ (= 1 Fuder).

Gewicht, 1 $\mathfrak{H}$ = 520 Gramm.

Der erste Teil meiner Geschichte soll allgemeines, der zweite Teil die Geschichte der einzelnen Schulen bieten.

Vorerst mögen einige Mittheilungen über geschichtliche, kirchliche und Gemeindeverhältnisse erfolgen, soweit sie zum Verständnis des Nachfolgenden dienen können.

Als *Murtenbiet* bezeichnet man den Teil des jetzigen freiburgischen Seebezirks, der 1475 von Bern und Freiburg gemeinsam erobert, ihr Untertanenland bis 1798 blieb. 1530 nahm es unter dem Einflusse Berns die Reformation an. Zur Zeit der Helvetik gehörte es zum Kanton Saane und Broye und wurde 1803 definitiv dem Kanton Freiburg einverleibt.

Bis 1798 sandten abwechselnd Bern und Freiburg, von 1500 an für je fünf Jahre, einen Landvogt, Amtsmann, Schultheiss, Consul genannt, nach Murten. Der Aufzug erfolgte um Johanni (24. Juni) mit grossem Gepränge. Soldaten aus der Herrschaft zogen ihm entgegen, viel Volk fand sich ein. Hierüber schreibt Vissaula (Herrliberger, Schweiz 1755) : « Ein jeder Schultheiss muss bei seinem Aufzug, so auf Johanni mit grosser Solennität geschieht, unter freyem Himmel im Schlosshof öffentlich der Stadt Murten einen Eyd schweren, nichts wider ihre Freyheiten vorzunehmen, sondern sie dabei zu beschützen nach Vermögen ; desgleichen schwert der Burgermeister im Namen des ganzen Magistrats, der zugegen ist, auch im Namen der Burgerschaft u. der Twingsangehörigen den Eyd der Treue, den ein Mitglied des Kl. Raths von Bern oder Fryburg abnimmt. In denen 5 Jahren da Bern die Alternativ-Regierung hat so ist der Schultheiss von Freyburg, muss aber zu Bern seinen Eyd praestieren u.

empfalet von da aus die Oberkeitl. Befehle, u. so im Gegensatz, wenn Freyburg seine 5 Alternativ-Regierungsjahre hat. »

Apellationen gingen an die andere Regierung. Jährlich versammelten sich die Abgeordneten (Ehrengesandten) beider Orte abwechselnd in Murten und an der Sense (in Laupen oder Neuenegg), doch meistens in ersterem, zur Abnahme der Jahresrechnungen und zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten der Mediatvogteien Murten, Schwarzenburg (Grasburg), Tscherliz (Echallens), Grandson und Urbach (Orbe).

Nach der Eroberung des Murtenbiets bestätigten Bern und Freiburg die Freiheiten der Stadt Murten, der Herrschaft (Seigneurie) Lugnorre und der Gemeinde Kerzers, Freiheiten, die die Herzoge von Savoyen u. a. gewährt hatten. Murten behielt seine Verwaltung, das Fisch- und Aufsichtsrecht über den See und gewisse Rechte über die Landschaft. Die Seigneurie, das heutige Oberwistenlach (Haut-Vully), durfte ihr eignes Gericht unterer Ordnung behalten, dessen Mitglieder der Landvogt auf Vorschlag des Gerichtes wählte und das er selbst oder sein in der Herrschaft genommener Statthalter präsiidierte. Kerzers besass eine Badstube, eigene Weibel und Bussenrechte¹.

Die bei der Eroberung vorhandene *kirchliche Einteilung* in fünf Pfarreien : Murten (deutsch und französisch), Meyriez (Merlach), Motier, Kerzers und Ferenbalm blieb vorderhand bestehen und wurde erst im Laufe der Zeit insoweit abgeändert, als Kalnach 1528 von Kerzers abgelöst und selbständige Pfarrei wurde, und franz. Murten 1812 mit Merlach insoweit verschmolz, dass der hiesige Pfarrer abwechselnd in Murten und Merlach predigt. Die Kirchengüter sind getrennt. Sonst geschah keine Aenderung, so dass die Pfarreien Murten, Kerzers und Ferenbalm Gemeinden umfassen, die unter ausschliesslich bernischer Herrschaft stehen, neben solchen, die beiden Ständen angehören. Bloss Meyriez und Motier begreifen

¹ Ausführlicher in Eng. I u. II.

nur murtenbietische Gemeinden in sich. Das Verhältnis ist folgendes :

<i>Pfarrei :</i>	<i>Murlnerisch :</i>	<i>Bernisch :</i>
Murten :	Murten, Altavilla, Burg, Salvenach, Jeuss, Lurtigen, Galmiz, Ried zu $\frac{2}{3}$.	Münchenwiler, Clavaleyre.
Kerzers :	Kerzers, Fräschels.	Golaten, Gurbrü Wileroltigen.
Ferenbalm :	Agriswil, Büchslen, Gempenach, Ulmiz, $\frac{1}{3}$ v. Ried.	Ferenbalm, u. Schulkreis Gammen.
Meyriez :	Merlach, Gurwolf, Courlevon, Coussiberlé, Greng.	—
Motier :	a) Seigneurie : Motier, Luginorre, Joressant, Mur-Guévaux. b) Rivière : Praz-Chaumont, Nant, Sugiez.	—

Chaumont, eine nicht mehr existierende kleine Ortschaft hinter dem Mont Vully, war stets mit Praz verbunden.

Die Pfarrer waren in Kapitel (classes) eingeteilt. Die französischen gehörten zum Kapitel Payerne, deutsch Murten und Kerzers zu Nidau, Ferenbalm zu Bern.

Gemeindeorganisation : *Murlen* hatte seine eigenen Räte. An der Spitze stand der für je drei Jahre gewählte Bürgermeister mit zwölf Räten ; dazu kam der Rat der Bürger, zwanzig Mitglieder zählend und sich selbst ergänzend. Der erste Rat amte auch als Gericht für die Herrschaft. Die Bürgerschaft zählte anfänglich vier, später mehr Zünfte.

Die *Landgemeinden* hatten keinen Gemeinderat im heutigen Sinne. Das Haupt der Gemeinde war der *Dorfmeister* (gouverneur), der alle Jahre wechselte, indem die Bürger der Reihe nach dieses Amt versehen mussten. Sie konnten sich, wenn triftige Gründe vorlagen, vermittelst Entrichtung einer gewissen Summe frei machen.

Dem Dorfmeister standen die *Geschworenen* zur Seite. Als solche gelten die Bannwarte, später auch die Ehegauer, (Mitglieder des Chorgerichts) Weibel, in Kerzers früher noch die Wirte. Sie hatten hauptsächlich Aufsicht zu führen und Fehlbare anzuzeigen.

Der Dorfmeister war Ammann und Gemeindegutsverwalter (*syndic et boursier*) zugleich. Er verwaltete das Gemeindevermögen, besorgte den Kassadienst, leitete die Gemeindeversammlungen, besorgte die Vertretung der Gemeinde nach aussen, wenn die Gemeindeversammlung nicht besondere Ausgeschossene bezeichnete, und legte jährlich vor versammelter Gemeinde Rechnung ab. Der Rechnungstag war ein Festtag : auf Rechnung der Gemeindegasse fand ein Essen oder ein Trunk statt, wobei es manchmal hoch herging, so dass die Obrigkeit mehrmals eingriff und Missbräuche eindämmte¹. Da viele Dorfmeister in der Feder nicht geübt waren, liessen sie die Rechnungen vom Pfarrer oder vom Schulmeister aufstellen. Diejenigen von Kerzers sind durchweg vom Pfarrer geschrieben. Dieses Dorf hatte zwei Dorfmeister, einen fürs Ober- und einen fürs Unterdorf. Von Zeit zu Zeit fanden sie sich im Pfrundhaus ein und der Pfarrer trug ihre Angaben ins gemeinsame Rechnungsbuch ein. Warum der Pfarrer den Schreiber machen musste, mag folgender Beschluss der Gemeindeversammlung erklären :

¹ Auch bei Festzeiten, Steigerungen und Besuchen wurde nicht gespart. Hiefür zeugen folgende Belege aus den Rechnungen von Kerzers :

1573 : den Maitlinen u. Knaben u. sunst gutten gesellen 4 *fl.* um win zum gutten glücksäligen Jahr geschenkt. (Dieser Brauch erhielt sich lange Jahre.)

— Dann sind die Wyber zum win gsyn, denen man für die Uerti an (die) kosten gäben, rycken u. armen, niemand ussgeschlossen, thut 29 *fl.* Wär nit gern gutt suppen isst u. zitlich uss dem Wihrtshuss heim will gan, der schlachs ab !

— Am Neujahrstag fand lange Zeit auf Gemeindegassen ein grosses Essen statt, das 29—30 *fl.* kostete. In den Rechnungen steht dafür : die Grossmutter vergraben, oder : die Grossmutter verzehrt.

Kerzers, 10. September 1782. «*Wegen Dorfmeister*: Die Gemeind hat etwelche erwelt, die entweder nicht Schreiben u. Geschriebenes haben läsen können oder der dienst zu Schwär gefallen. Deswegen sind oft Streit und unEinigkeit in der E.Gemeind entstanden. Nun soll der Dorffmeister-Dienst in dass Künfftige sowol im Obern u. Under Dorff in dem Kehr gehen denenjähnigen Männer oder persohnen nach die an der Gemeind sitzen sollen mit dem Heiteren beding u. Vorbehalt, wann die E.Gemeind einer dazu erwehlt dass sie glaubt er könne schreiben u. geschriebenes Läsens u. keine andere erhebliche Ursach hat vorzuwenden, Solle er ohne anderes den Dienst annehmen; wurde die Gemeind aber im Kehr ein solcher erwehlen dass sowol die Gemeind als er Selbsten glaubt er könne nicht Schreiben noch geschriebenes Läsens oder Seye sonst nicht im Stand den Dienst zu Versehen, Solle ein solcher innert einem Jahr der Gemeind zu gutem erlegen eine neue Dublone (23.70 Fr.) (u. er dann frei sein). Und dass solle inskünftig sein Verbleiben haben!» Dieser Beschluss hätte anderswo auch gefasst werden können.

Die *Gemeindeversammlung* hatte eine andere Bedeutung als heutzutage. Es durften an derselben nur Gemeinde-Bürger teilnehmen; die *Hintersässen* (Ausburger, Habitants) waren ausgeschlossen, mussten aber die Gemeindelasten (Gemeindewerch und Steuern) mittragen.

Es sind zwei Arten Hintersässen zu unterscheiden: jährliche und ewige. Jene mussten jedes Jahr ihre Niederlassungsbewilligung von der Gemeindeversammlung erneuern lassen und das Hintersässgeld bezahlen; die ewigen HS. besaßen Grund und Boden in der Gemeinde, waren gewöhnlich längere Zeit angesessen. Sie trachteten darnach, gleiche Rechte mit den Bürgern zu bekommen, speziell in Fräschels und Kerzers; aber erst

bei der Neuordnung der bürgerlichen Verhältnisse 1849-50 wurden sie gleichberechtigte Bürger.

Ohne Zustimmung des Rates von Murten durfte in den Landgemeinden kein Hintersäss angenommen werden, und es kam mehrmals vor, dass unbeliebige derartige Leute kurzerhand weggewiesen wurden.

Die Beschlussnahmen über Gemeindeangelegenheiten fielen, weil kein Gemeinderat bestand, nur der Gemeindeversammlung zu. Sie versammelte sich deswegen viel häufiger als jetzt. *Alle* wichtigeren und die meisten kleinen Geschäfte wurden von ihr entschieden, und der Dorfmeister führte die Beschlüsse aus. Wie oft heisst es in den Rechnungen: Auf befehl der Gemeinde (*par ordre de commune*) das und das bezahlt, besorgt! Sie bezeichnet die Ausgeschossenen zu den Verhandlungen mit der Obrigkeit, mit anderen Gemeinden oder Particularen. Wohlhabendere Gemeinden entrichteten den Bürgern für Teilnahme an den Versammlungen ein Sitzungsgeld und beim Gemeindewerch eine Erfrischung. In der Riviere bekamen am Tage der Neuwahl des Dorfmeisters die jungen Leute und die Passanten einen Trunk; ebenso die Witwen, denen man bisweilen noch Brot und Fleisch dazu spendete, alles auf Rechnung der Gemeinde. — Dieser Brauch erhielt sich lange.

Wenn ein Bürger sich verheiratete und eine eigene Haushaltung gründete (Feuer und Licht bekam), so wurde er am Bürgergut anteilberechtigt, musste dafür aber ein Eintrittsgeld (Annehmegeld, *entrage*), bezahlen, das je nach den Gemeinden höher oder niedriger war (Bas-Vully 14 cro, Lurtigen 4-8 cro, usw.) Als Gemeindebeamte figurieren, ausser den Weibeln, die Bannwarte (*musseliers ou messeliers*). In einigen Gemeinden waren die Bürger verpflichtet, im Kehr diese Ämter zu versehen (zum Beispiel in Salvenach, Gurwolf); in andern waren es bezahlte Freiwillige. In Gurwolf wurde jeder, der am Bürgernutzen anteilberechtigt wurde, sofort zum Bannwart ernannt; auch die bürgerlichen Schulmeister versahen im Kehr die Gemeindeämter.

Alle Beamte: Dorfmeister, Bannwarte, leisteten in Murten den Eid. Der alte Dorfmeister führte seinen Nachfolger (le moderne gouverneur) hin, der neue brachte dann die Bannwarte zur Eidesleistung ins Schloss. Für ihre Verrichtungen bezogen sämtliche Beamte Entschädigungen; teils ein Jahrgeld (la pension) nebst Extraentschädigung für besondere Gänge und Leistungen, teils Nutzniessung von Gemeindeland. Gelder und Dokumente der Gemeinde bewahrte man im « Trögli » (coffre communal) auf, wozu mindestens zwei Schlüssel gehörten, die in verschiedenen Händen lagen, so dass zwei, in grösseren Gemeinden drei bis vier Männer sich zum Oeffnen efinden mussten, wofür sie entschädigt wurden.

Entstehungsgeschichte der Schulen.

Die *Reformation* war im Murtenbiet bis Ende Mai 1530 in allen Pfarreien eingeführt. Es wäre aber ein Irrtum, zu glauben, nun seien sofort Schulen auf dem Lande entstanden. Vorerst teilten Freiburg und Bern die Kirchengüter und fingen an, sich über kirchliche Angelegenheiten zu verständigen; aber die Gründung von Volksschulen kam später. Erst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts fingen *Pfarrer* auf dem Lande an, Schulen zu errichten; die Obrigkeit befasste sich noch nicht damit. Die Geistlichkeit empfand in erster Linie den Mangel einer entsprechenden Bildung, weil sie die Jugend in der Glaubenslehre unterweisen sollte und weder Fähigkeiten im Lesen noch Kenntnisse der Bibel vorfand. Deshalb wurden die Pfarrkapitel bei der Regierung vorstellig, und nun fing diese an, Wegleitungen und Verordnungen aufzustellen, beteiligte sich aber finanziell noch

nicht. Sie stellte 1606 den Pfarrern frei, « Schul- und Lehrmeister anzustellen so verr(n) dieselben dessen von uns aus erlaubnis habendt und es ohne unser und der Kilchengüter beschwernis zugange ». Als aber die aargauischen Kapitel nochmals um Verwendung des Kirchenguts zu Schulzwecken baten, gab der Rat (1608) es zu; 1615 wiederholte er in einer Instruktion an sämtliche Kapitel sein Zugeständnis und anbefahl dringend die Gründung von Schulen in *allen Kilchhörinen* und Schulehalten nicht nur im Winter, sondern womöglich auch im Sommer. Doch erst im Mai 1616 erliess der Rat von Bern eine nur *geschriebene Schulordnung*, welche den Dekanen der Pfarrkapitel und den Landvögten übergeben wurde. Jetzt erst versprach er Hilfe, wenn die Mittel der Pfarrei und Gemeinden nicht ausreichten.

Wir ersehen aus dem Vorhergehenden, dass Bern in den Schulangelegenheiten das Wort führte. In der Tat liegt das Schulwesen des Murtenbiets *die ganze Zeit in den Händen Berns*; es allein erlässt Verordnungen, unterstützt allein schwache Gemeinden. Warum Freiburg auf diesem Gebiete seine Mitrechte nicht auch geltend gemacht, erkläre ich mir folgendermassen: Es betrachtete das Schulwesen als eine rein konfessionnelle, ins Gebiet des kirchlichen Unterrichts gehörige Sache und liess deshalb Bern freie Hand. Es gab sogar zu, dass während der Amtszeit eines freiburgischen Landvogts dessen Statthalter, der meist ein reformierter Murtnier war, die Schulangelegenheiten besorgte. Es hatte dann auch keine finanzielle Verpflichtungen. Nur ein Beleg hiefür: Ausspruch der bernischen Ehrengesandten « über das neüwe etablissement eines deütschen schulmeisters zu Galmitz: ...es sollen diejenigen so diese stelle verlangen, von der Gemeind dem H. Schultheissen zu Murten mit u. neben dem Teütschen H. Predikanten vorgestellt, Ihnen dann ein tüchtiges subjectum zu erwehlen überlassen werden, mit dem Heiteren Verstand jedoch dass nur die jeweiligen bernischen H. Schultheissen zu Murten, nit aber die fryburgischen sonder an ihrem Platz die Statthalter sollen darzu gezogen u. ihnen die

Schulmeister präsentiert werden ». (Mand. Buch Murten, S. 215, 3. Okt. 1720). Bern wachte eifrig über seine Vorrechte und rief sie je und je in Erinnerung; es allein half bei der Gründung und trug zum Unterhalte der Murtenbietschulen reichlich bei.

Es entstanden nun als Folge der Schulordnung von 1616 im Bernbiet an verschiedenen Orten Schulen; die Erfahrungen, welche man mit dieser Ordnung machte, weckten das Verlangen nach weiterer Ausbildung und Ergänzung. Nach Begutachtung des Entwurfs durch die kirchliche Oberbehörde und dessen Beratung durch Räte und Bürger Berns wurde die Schulordnung unter dem Titel « *Von Schulen in Dörfern* » 1628 mit anderen Verordnungen gedruckt und allen Amtsleuten und Prädikanten zugestellt¹. Da sämtliche Artikel in derjenigen von 1675 enthalten sind, erwähnen wir sie nicht besonders. Nach der Ordnung stand die Wahl der Lehrer dem Pfarrer und Landvogt zu. Die Gemeinden mussten für ordentliche Besoldung und passende Lokale aufkommen, das Kirchengut mithelfen. Dem Schulmeister wurde ausdrücklich mässiges Züchtigungsrecht zugestanden.

Die Zeit von 1628—1675 war nach allgemeinem Urteil der Entwicklung des Schulwesens nicht günstig. Aberglauben, Sittenlosigkeit, ein genussüchtiges Leben hatten Ordnung und Sitte untergraben, der dreissigjährige Krieg, der Bauern- und der erste Villmergerkrieg ebenfalls schlimme Folgen ausgewirkt. Die Pfarrkapitel bestürmten die Regierung um Massnahmen gegen die Verwilderung, und sie erliess auch Mandate und Verordnungen, richtete aber wenig aus; eine Besserung konnte nur durch bessere Erziehung der Jugend erzielt werden. Und so entschloss sich der Rat, eine neue, auf die bisherigen Erfahrungen sich

¹ Über die Entstehung der Landschulordnung von 1628 gibt die Arbeit von Dr. Fluri, veröffentlicht im Evangelischen Schulblatt der Schweiz, 1897, n^o 23-27 und 33-40 einlässlich Auskunft.

gründende Schulordnung zu erlassen, eben die von 1675¹. Als Muster diente die von Pfarrer Wasmer in Wohlen in seiner Pfarrei eingeführte Schulordnung. Sie wurde ins Französische übertragen, von Zeit zu Zeit neu gedruckt, 1720 in einigen Punkten geändert², blieb aber wesentlich dieselbe und galt bis zur Revolution 1798, ja übte ihre Wirkungen, die kurze Zwischenzeit der Helvetik abgerechnet, bis in die dreissiger Jahre des 19. Jahrhunderts auf das bernische und murtenbietische Schulwesen aus.

Wir können in der Entwicklung unseres Schulwesens demgemäss drei Perioden unterscheiden:

1. Diejenige der Anfänge bis zur Schulordnung von 1628 und sie bezeichnen als Periode der *Pfarreischulen*;

2. Die Zeit von 1628—1675, eine Periode des Stillstandes;

3. Die längste und bedeutendste, von 1675 bis 1798, die wir als Zeit des Ausbaues durch Errichtung von Schulen in den *einzelnen Gemeinden* bezeichnen wollen. Freilich lässt sich keine scharfe Abgrenzung errichten; auch während der zweiten Periode entstanden Schulen.

Was ist nun während diesen Perioden bei uns geschehen? Vorerst musste Bern für Heranbildung tüchtiger Pfarrer sorgen, und das brauchte Zeit. Dann fehlte es an Lehrmitteln und vor allem aus an einheimischen *Lehrern*, welche die Bedürfnisse und Sitten des Volkes kannten. Bildungsanstalten gab es nicht; die Geistlichen bekamen den Auftrag, tüchtige Leute herauszusuchen und heranzubilden, was viele nicht verstanden. Wir treffen deshalb lange Zeit *auswärtige* Schulmeister an; erst nach und nach kommen einheimische auf.

In die erste Periode fällt die Gründung der Pfarreischulen Kerzers und Ferenbalm. Wohl die älteste ist die von

¹ BUCHMÜLLER: Bernische Landschulordnung 1675.

² Die wichtigste Änderung war, dass die Gemeinden, welche sich selbständig machten, von aller Beitragspflicht an die Pfarrei- oder gemeinsame Schule entbunden waren.

Kerzers. Schon 1530 wird erwähnt, dass dort eine Schule (deutsch oder lateinisch) bestand; der Fröhmesser wird von Bern aufgefordert, sie wieder zu eröffnen (Ochsenbein, Reformation im Murtenbiet, S. 88). 1575 wird sie in den von 1538 an geföhrten Pfarreirechnungen zum ersten Mal erwöhnt und umfasst sämtliche Gemeinden der Pfarrei. Der damalige Pfarrer, Hans Sibold, ein feiner Kopf, der auch als Rechnungsföhrer und Gemeindeschreiber amtet, schreibt in der Rechnung von 1575: « Einem Schulmeister so ein ehrlichen Abschied (Zeugnis) ghan da danen da er vor(her) schul ghalten und *Hir Dienst begärt*, den ich abweisen und von der Kilchen 1 bz. gstört han ». Und von da an kommen immer wieder Schulmeister, fahrende Schüler und Studenten nach Kerzers und suchen Anstellung. Auch in der *Gemeinderechnung* Kerzers von 1581 erhält ein Schulmeister, der sich hier beworben, 10 bz in die Uerti. — Wir treffen überhaupt gegen das Ende des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts viele fahrende Schulleute an; sie suchen Arbeit und erhalten, wenn sie nicht angestellt werden, zum Abschied als Zehrpfennig 1 bz oder wenns gut geht, 2¹.

Auch *Motier* hat früh eine Schule für die ganze Herrschaft gehabt. 1588 bitten der Prädikant (Pfarrer) Galliard und seine Pfarrgenossen die Konferenz der Ehrengesandten « dass ihnen zur *Erhaltung eines Schulmeisters* die Pfrund eines verstorbenen verleibdingt gewesen armen Mannes,

¹ Aus den Kirchenrechnungen von Kerzers und Ferenbalm ersehen wir, dass aus Frankreich vertriebene Prediger, dann zur Zeit des 30jährigen Krieges solche und Schulmeister aus der Pfalz und aus Graubünden in unsere Gegend kamen und Unterstützung erhielten, auch etwa Anstellung fanden. Ein Bündner z. B. wurde Lateinlehrer in Murten; ein Pfälzer Schulmeister in Kerzers. Einige Beispiele:

Ferenbalm: 1623:	3 predikanten	uss Bündten	6 bz	Unterstützung
	2	»	» Veltlin	½ fl
	2	»	» Pfaltz	3 bz
	1624	dryen predikanten	uss Bündten	5 bz
	einer	uss der Pfaltz		2 »

so jährlich von beiden Städten (Bern und Freiburg) 15 % und 2 Säcke Korn erhalten, zugewiesen werde» — welches Gesuch aber abgewiesen wird. Schon 1561 hatte die Rivière um Unterstützung ihres Schulmeisters ohne Erfolg nachgesucht.

Stets waren Seigneurie und Rivière in Schulsachen getrennt; bestimmten doch die Ehrengesandten folgendes: « der den Schulmeistern der *beiden Gemeinden* im Wistenlach zugeteilten Almendplätzen halber lässt man es bei den Artikeln früherer Verhandlungen bleiben. » (Eidge-nössischer Absch. 1621, S. 1798). 1630 wird die Schule in *Praz* in den Rechnungen erwähnt.

Ferenbalm muss Ende des 16. oder Anfangs des 17. Jahrhunderts eine Pfarreischule besessen haben. Die erste Erwähnung geschieht 1616 ¹.

In die zweite Periode fällt in unserm Gebiete die Entstehung der Schule *Oberried*. Sie wird 1663 schon erwähnt ². Ferner errichtet die Pfarrei *Meyriez* in Gurwolf (Courgevaux) als Zentrum der Pfarrei eine gemeinsame Schule, immerhin mit der Bestimmung, dass der Schulmeister wöchentlich je einen halben Tag in Merlach und in Courlevon Schule halte ³.

Auch in der Seigneurie und in der Rivière bestand längere Zeit nur ein Schulmeister, der abwechselnd in den Gemeinden Schule hielt.

Die Pfarrer erhielten von den Kirchgemeinden Kredit zu Unterstützungen an Vertriebene und Arme.

Noch einige Beispiele:

1579: ein schulmeister so in ein Schür gfallen u. durch die artzet übel verwahrlosset, daz er allenthalben am lyb uffbrochen, hat müssen die Pfrund (Stelle) übergeben... 6 bz.

1607: einer verbrunnen schulmeisterin mit 5 jungen kind 2 bz.

1631: dem schulmeister mit dem Hölzinen bein der umb die Schull hat angehalten 4 bz.

¹ Ev. Schulbl. 1897, S. 475.

² Chg Ferenbalm, Bd. 4, Titelblatt.

³ RBn 1665.

Die dritte Periode ist für die Pfarrei *Murlen* von grosser Bedeutung. Mit der Veröffentlichung der Schulordnung von 1675 erwacht Leben in den Landgemeinden. Ob schon vorher auf dem Lande Schulen bestanden, ist unbestimmt. Die Doppelsprachigkeit der Pfarrei mag hindernd auf die Errichtung von Schulen gewirkt haben. — Vorerst erhält *Münchenwiler* eine französische Schule. Der Rat von Bern hatte die Frage erwogen, «ob nicht diese Leutt, als von geringem Vermögen unndt weniger anzahl, nach Murten in selbige (franz.) Schuel zu weisen seyen», dann aber eine eigene Schule ohne Staatsbeitrag bewilligt¹. Dann suchten die andern Gemeinden bei Bern um Zuwendung von Hilfe zur Gründung eigener Schulen nach. 1679 werden *Salvenach* und *Galmiz* mit Schulen versehen; 1683 Burg mit *Altavilla* und *Lurtigen* gemeinsam zur Einrichtung einer solchen ermächtigt; 1688 folgt *Jeuss* und 1697 *Muntelier*. Nun sind alle Gemeinden des Murtenbiets mit Schulen ausgerüstet, sei es, dass sie solche mit andern gemeinsam oder für sich allein besitzen.

Die weitere Entwicklung drängt auf Auflösung der Pfarrei- und gemeinsamen Schulen zu *Dorfschulen*. Jedes Dorf will eine eigene Schule haben. In der Tat bringt das 18. Jahrhundert dies in allen Pfarreien zuwege. *Kerzers* hatte schon im 17. Jahrhundert seine Aussengemeinden abgegeben und diese sich selbstständig gemacht; *Ferenbalm* verlor *Ulmiz* 1680, 1735 *Büchslen*, und behielt auf murtner Seite nur noch *Agriswil* und *Gempenach* (bis 1818). *Molier* hatte schliesslich Schulen in *Motier*, *Lugnorre* und *Joresant*. In der *Rivière* bekamen *Praz-Chaumont*, *Nant* und *Sugiez* eigene Schulen.

Am längsten hielt die Pfarreischule *Merlach* die Zusammengehörigkeit aufrecht; erst im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts wurden *Meyriez* und *Courlevon* selbstständig.

Nach den bisher erlangten Aufschlüssen über die Ent-

¹ RBn 1674/75, 172/283, 173/434.

stehung der Murtenbieter Landschulen können wir folgende Tabelle aufstellen:

- 1561 Schule der Rivière (1. Erwähnung).
- 1575 Pfarreischule Kerzers.
- 1588 Motier (1. Erwähnung).
- 1616 Pfarreischule Ferenbalm (1. Erwähnung).
- 1630 Schule des Bas-Vully in Praz (1. Erwähnung).
- 1650 Fräschels (1. Erwähnung).
- 1663 Oberried (1. Erwähnung).
- 1665 Pfarreischule Merlach mit Sitz in Gurwolf gegründet.
- 1679 Salvenach und Galmiz.
- 1680 Ulmiz selbständig.
- 1683 Salvenach wird deutsch, Jeuss schliesst sich an.
- 1684 Burg mit Altavilla und Lurtigen gegründet.
- 1688 Jeuss selbständig.
- 1697 Montilier gegründet.
- Zwischen 1700 und 1728: Motier und Lugnorre trennen sich.
- 1711 Joressant gegründet.
- 1727 Nant und Sugiez erhalten getrennte eigene Schulen.
- 1735 Büchslen löst sich von Ferenbalm.
- 1774 Merlach }
- 1797 Courlevon. } erhalten eigene Schulen.

Es ist aber ausdrücklich zu bemerken, dass mehrere Schulen früher entstanden sein müssen, als die erste Erwähnung glauben lassen könnte. So Oberried, das sicher vor 1663 existiert hat. Von Muntelier heisst es im Ratsprotokoll Murten unterm 30. Dezember 1684: « Der Dorfmeister von Muntelier soll vor Raht beschieden werden Ihme vorzuhalten, warumb sy Ihre Kinder so unflyssig In die Schull schicken und damit man auch anstatt thüye dass Ihre Kinder In der Zucht und forcht Gottes ufferzogen werdent ». Wo gingen sie zur Schule? Hat die Schule eine Zeitlang bestanden und ist wieder eingegangen? —

Bevor wir die Durchführung der Schulordnung im Murtenbiet näher darlegen, müssen wir noch einen Punkt erwähnen, der auf die Entstehung und Weiterentwicklung des Schulwesens der Pfarreien Murten und Meyriez bestimmend einwirkte. Es sind die *Sprachenverhältnisse*..

Im 15. und teilweise im 16. Jahrhundert war das Französische in den Pfarreien Murten und Merlach vorherrschend. Kerzers und Ferenbalm sprachen nur deutsch, Motier war ganz französisch. In Salvenach, Galmiz, Münchenwiler und Clavaleyre redete man ein französisches Patois¹; Murten, Muntelier, Burg und Altavilla waren sprachlich gemischt, Lurtigen und Oberried ganz deutsch. In sämtlichen Ortschaften der Pfarrei Merlach war das Französische die Hauptsprache. Die Flurnamen der betreffenden Gemeinden liefern den Beweis für das Vorherrschen der einen oder andern Sprache. Sie sind in Galmiz fast ausschliesslich französisch, in Salvenach, Münchenwiler zum grössern Teil, in Murten, Altavilla, Muntelier und Burg stark gemischt, in Lurtigen und Oberried fast ganz deutsch. Die Namen der bürgerlichen Geschlechter aus jener Zeit zeigen schon eine Mischung beider Sprachen. In allen französischen Ortschaften finden wir neben französischen deutsche Namen, und umgekehrt. Der Wechsel ist hier begreiflich. Im Laufe des 17. Jahrhunderts erfolgte eine starke Zunahme des Deutschen in diesen Gebieten, teils infolge Einwanderung deutscher Familien, teils durch Heiraten, wie infolge Aussterbens französischer Geschlechter. So kam es, als es sich um die Gründung der Schulen Salvenach, Burg und Galmiz handelte, dass schon eine starke Strömung bestand, welche auf *deutsche* Schulen hinzielte. Salvenach und Galmiz bekamen zwar 1679 französische Lehrer; bald nachher aber drängten die deutsch sprechenden Bewohner, unterstützt von Bern und wohl auch von Murten, auf die Umwandlung in deutsche Schulen. Der französische Pfarrer von Murten, Du Mont, wehrte sich für den Fortbestand der

¹ Noch jetzt sagen ältere Leute, wenn ihnen etwas unverständliches gesagt wird: das ist Salvenerwälsch.

französischen Schulen, der deutsche Pfarrer König und sein Nachfolger Hemmann, unterstützt von Landvogt Jenner, trieben zur Umwandlung. Es gab einen langen Streit mit Petitionen und Gegenpetitionen an den Rat von Bern. Der Rat von Murten schlug vor, man solle eine der Schulen deutsch machen; Jenner wollte beide verdeutschen. Schliesslich entschied M.G.H. (meine gnädigen Herren, d. h. die Regierung): die Schule Salvenach wird deutsch, Galmiz bleibt französisch: die deutschen Eltern letzterer Ortschaft können ihre Kinder in die (deutsche) Schule Oberried schicken. — Nun wurde Salvenach 1683 deutsch. Galmiz blieb französisch bis 1713; dann wurde hier die Umwandlung aufs neue verlangt. Bern gestattete nun zwei Schulen, eine deutsche und eine französische. Die Schulmeister mussten sich in die Besoldung teilen. Allmählich nahm die französische Schule ab. 1722 verlangte Galmiz allen Ernstes deren Aufhebung; aber Bern gab noch drei Jahre zu. 1725 ging sie wirklich ein. 1738 wurde auch Münchenwiler deutsch; der Schulmeister Girard ging nach Courgevaux. Ähnliche Verhältnisse bestanden in der Pfarrei *Merlach*. Auch hier weisen die Flurnamen in allen Ortschaften auf französische Besiedelung hin, und die früheren Familiennamen sind grösstenteils französisch. Aber das Deutsche nahm so stark zu, dass 1735 beim Tode des Pfarrer De la Serve die Pfarreversammlung mit grossem Mehr beschloss, bei Bern um einen *deutschen* Pfarrer und einen deutschen Schulmeister einzukommen. Besondere Umstände verhinderten die Ausführung. Doch ruhig blieb es nicht. Namentlich Courlevon, das ganz deutsch geworden war, drängte nach einer eigenen Schule. 1763-64 und 1768 wurde lebhaft daraufhin agitiert, und Bern stimmte insoweit zu, dass es Courlevon eine eigene deutsche Schule gewähren wollte, wenn die andern Gemeinden der Pfarrei sich einverstanden erklärten. Weil aber Courlevon nichts mehr an den Unterhalt des Lehrers von Gurwolf beitragen wollte und einen Drittel der Schulgüter herausverlangte, lehnten die andern Gemeinden ab, und es blieb

beim Alten, bis 1797 endlich, und auch wieder unter Opposition Gurwolfs und Coussiberlés, der Rat von Bern entsprach und Courlevon von allen Verbindlichkeiten gegen Gurwolf löste. Mit Courlevon hätte die ganz kleine Gemeinde Coussiberlé einen Schulkreis bilden sollen. Aber ein angesehener Bürger, Abraham Tronchon, wehrte sich und wollte bei Gurwolf bleiben, trotzdem die Mehrheit der Bewohner deutsch sprach. Bevor ein definitiver Entscheid fiel, brach die Revolution (1798) aus. Unter der helvetischen Regierung wurde der Kampf fortgesetzt, bis schliesslich diese entschied, es solle beim früheren verbleiben. So blieb Coussiberlé mit Gurwolf bis 1870 verbunden; dann erst schloss es sich Courlevon an. Die Loslösung Meyriez' von Gurwolf erfolgte nicht aus sprachlichen Gründen, sondern weil die Gemeinde von einem Bürger ein ansehnliches Legat zur Errichtung einer eigenen Schule erhalten hatte, das ihr streitig gemacht worden wäre, wenn sie sich nicht sofort ans Werk gemacht hätte. — Über die Gründung der Schulen von Salvenach, Galmiz, Burg, Altavilla-Lurtigen finden sich viele Aufzeichnungen vor: in den Ratsprotokollen von Bern und Murten, von denen Copien im Mandatenbuch des Pfarrarchivs Murten vorliegen; ferner im Tauf- und Leichenregister Murten Aufzeichnungen von Pfarrer Hemmann. Die Freiburger Geschichtsblätter 1896 und 1901, ferner Zimmerli Sprachgrenzen II reproduzieren einige derselben. Eine wörtliche Wiedergabe der Beschlüsse und Verordnungen würde zu viel Platz beanspruchen. Da die Sprachenfrage mit diesen Gründungen eng zusammenhängt, gebe ich den Hauptinhalt chronologisch geordnet wieder unter Rücksichtnahme auf die Sprachenänderung.

Documente zur Geschichte der Landschulen der Pfarrei Murten.

A. Salvenach und Galmiz.

1. 1679. Mn ^B/₅₆₁: Febr. 18. Brief des Pfr. Du Mont an den Rat von Bern: Bitte um Errichtung von Schulen in S. u. G.

2. RMn Febr. 20: Du Mont bittet den Rat v. Murten um Mithilfe.

3. RBn ¹⁸³/₂₈₈: Die Venner sollen Vorschläge zur Unterstützung beider Schulen machen.

4. VBn ²⁹/₄₆₄: Die Venner beantragen 500 fl petit = 80 cro Beitrag an jede Schule. Die Gemeinden sollen 10 bz per Haushaltung, vierteljährlich 2 Thlr, Holz und 3 Juch. Land geben u. es bearbeiten.

Nun lebhafter Kampf, ob *deutsche* oder *welsche* Schulen.

5. RMn 6. Mai: Ratserkenntnis: die beiden Pfarrer sollen sich wegen Errichtung einer deutschen und einer welschen Schule verständigen; dann wollen Rät u. Bürger sehen, was sie geben können.

6. VBn 18. Juni: die Ehrengesandten sollen an der Konferenz 1000 fl sprechen, aber Murten dazu bringen, dass es mehr als 20 cro gebe; sie sollen auch die Besoldungsfrage ordnen mit den Gden. u. einen Akt ausfertigen (geschieht nicht!)

7. VBn Juli: die Schulen Svch. u. Gz. seien eröffnet; der Seckelmeister soll dem Ehrengesandten Wurstemberger die 1000 fl zur Abgabe an Pfr. Du Mont mitgeben (geschieht aber nicht!)

8. Mand.B Murten S. 205: *Stiftungsurkunde* von Svch. u. Gz., 1. August 1679, not. Küffer. Bern gibt jeder Schule 500 fl petit (à 4 bz) = 80 cro Kapital, wovon die Zinsen zur Lehrerbesoldung; die Gden. zahlen fronfastlich 2 Thlr

bar, dazu Holz, 3 Juch. Land, auf Gemeindkosten zu bearbeiten, 5 bz Haushaltungs (Feuerplatten) -Geld.

9. VBn 1680, 23. Febr.: der Schulm. von Galmiz erhält pro semel (für einmal) einen Sack Korn.

B. Schule Burg-Lurtigen-Altavilla.

10. VBn 1681, $\frac{32}{83}$: der Rat von Murten bittet Bern um eine deutsche Schule für die drei Gden. u. Jeuss. Der Rat von Bern ist willig zu helfen, will aber wissen, wo die Schule gebaut wird u. was Murten daran geben will.

11. VBn $\frac{33}{60}$: Bern will 1000 fl = 160 cro geben, dazu Eichen aus dem Galm, wenn Freiburg einverstanden; Murten soll mehr tun, als es gesprochen.

12. 1682, VBn 28. März: Jeuss, das sich zurückgezogen, soll mitmachen. Die Angelegenheit ist nochmals an der Murtner-Konfz. zu erörtern.

13. 1683: VBn $\frac{38}{223}$ Pfr. Hemmann u. Waldammann (Oberförster) Herren bitten nochmals um Beihilfe an Geld und Getreide. Der Rat v. Bern verspricht (10. Sept.) die 1000 fl zu geben u. spendet 4 Saum Wein, 4 Sack Weizen u. 4 Sack Mischel.

Nun wird das Material zum Schulhaus auf der Oberburg herbeigeschafft u. im Frühjahr 1684 der Bau ausgeführt.

Mn $\frac{B}{167}$ 1684, 28. Mai: Ldvogt Jenner schreibt, der Bau gehe vorwärts; es gehe in Salvenach gut mit der Sprachenänderung.

14. 1684, 10. Apr. RMn: Murten gibt 20 cro Kapital u. 1000 Ziegel, verlangt aber Ziegelbedachung.

15. 1684, Bern, Seckelmeisterrechnung: die 1000 fl zur Erhaltung des Schulm. in Burg werden an Ammann Herren ausbezahlt.

NB. Diese *Herren* von Lurtigen bekleideten in mehreren Generationen die Stelle eines Waldammanns (Försters) des Galm. In der 2ten Hälfte des 18. Jhdt. wurde ihnen noch die Strasseninspektion übertragen.

Unterdessen ging der Kampf um die Vorherrschaft der deutschen Sprache weiter, die sich in der Umwandlung der franz. Schulen Svch. u. Gz. in deutsche geltend machen will.

16. Auf eine Petition der deutschen Salvenacher beschliesst der Rat v. Bern, 8. Jan. 1683 (Missiven Buch 27/114 ff) *Umwandlung der franz. Schule Salvenach in eine deutsche.*

(S. Freib. Geschichtsbl. 1896, p. 46.)

17. Pfr. Du Mont u. welsch Salvch. verlangen Aufrechterhaltung der welschen Schule u. Errichtung einer deutschen in *Burg*. Die Ehrengesandten sollen an der Murtner Konfz. nachsehn u. die Gegner zur Übereinstimmung zu bringen suchen (22. Febr. 1683, Kanzlei Bern).

18. Taufreg. Murten, 21. Aug. 1683: Pfr. Hemmann schreibt, die Ehrengesandten haben den Spruch des Rates Bern bestätigt, also die Umwandlung von Salvch. in eine deutsche Schule genehmigt.

19. RBn 10. Sept. 1683 u. Freib. Geschichtsbl. 1901. Hochoberkeitl. Erkenntnis:

a) Svch. bleibt deutsch, Jeuss soll seine grössern Kinder dorthin schicken.

b) Burg-Lurtigen-Altavilla sollen ihr gemeinsames Schulhaus auf dem von Hauptmann Mandrot gekauften Land bauen.

c) Galmiz behält seine welsche Schule; die deutschen Kinder können nach Oberried zur Schule gehen.

Daraufhin wird der Bau in Burg begonnen.

20. Galmiz bleibt aber nicht ruhig. Ldvogt Jenner hätte diese Schule gleich deutsch gemacht, findet jedoch Widerstand. Er schreibt an den Rat v. Bern. (MnB ^B/271): « Die Leute von Galmiz wollen nicht; wiewohl M.G.H. es gerne sächen, haben wir dennoch die hartneckigkeit dieser leüthen nicht biegen mögen.... sondern es widersetzen sich etwelche... nicht allein aus eigener bossheit, sondern zweifelsohne auch auss aufweisen der Persohnen, denen hiedurch etwas abgehen möchte. »

20. Unterm 30. Dez. 1684 lesen wir im RBn: Jenner bringt vor, die Burger von Galmiz sähen gern, dass die Schull zu Gallmitz in die *teülsche Sprach* verwandelt werde; er bittet um baldigen Entscheid.

22. der Rat entscheidet (RBn 1685, 1. Jan.):

Es bleibl beim allen.

So blieb es, bis 1713 die deutsche Partei eine deutsche Schule neben der franz. erwirkte. Die franz. blieb aber einstweilen die Hauptschule und behielt das Schulhaus.

Am 8. Okt. 1720 entscheiden die Ehrengesandten, die Besoldungen beider Schulmeister seien gleich zu halten, dem deutschen ein passendes Lokal anzuweisen.

RBn: am 25. Aug. 1722 bestimmt der Rat von Bern, der *deutsche* Schulm. soll das Schulhaus beziehen, den halben Schulgarten und die Hälfte der Schulbänke, sowie mehr Holz bekommen, die franz. Schule dürfe noch 3 Jahre zufahren, dann solle der Entscheid über deren Fortbestand endgiltig fallen. Trotz der flehentlichen Bitte des Schulm. Vögeli (föguely) ging sie 1725 ein. Vögeli heisst von jetzt an immer ancien régent (s. Mand. Buch Murten, S. 216). Nun ist und bleibt Galmiz deutsch; aber noch lange lassen welschgeschulte Galmizer ihre Kinder vom franz. Pfarrer taufen, die Ehe einsegnen, die Toten beerdigen.

Münchenwiler: Pfr. Wyttenbach schreibt im Taufreg. Murten: den 12. März 1738 ist auf erhaltene permission einer h. Obrigkeit von M.G.H. u. Obr. von Graffenried zu Villard eine *teülsche* Schul (anstatt der welschen) errichtet u. auf meine recommandation als Schulmeister angenommen worden Peter Freytag v. Kerzers, gewesener Schulm. zu Jeuss u. Montelier.

Muntelier: Im Ratsprotokoll Murten steht 1697: Rächte u. Burger geben ein Stück Matte in der Kalberweyd für solange, als die Schule bestehe; ferner « zur üffnung u. fortpflanzung einer schul daselbst 60 cro, der halbige Theil uss der statt, der ander halbige Theil uss dem Spitalgut soll gestüret werden u. dasjänige Stück, so ihnen in der Kalberweyd abgesteckt worden, zu gutem der Schul verblyben

solle mit dem beding dass sy solches nit alienieren u. im übrigen sich der Weydfahrt in der Kalberweyd gänzlich müssigen u. enthalten sollind.» — Bern gab ausser der Bewilligung noch nichts. Erst 1702, beim Bau des Schulhauses, steuerte es 60 cro als Kapital, dessen Zins, 3 cro, der Schulmeister erhielt.

Pfarrei Merlach.

Von Bedeutung ist die im Gdearchiv Courlevon befindliche Kopie des Memorials des Pfr. Bitzios vom 31. Aug. 1796 betr. Gründung einer Schule für *Courlevon-Coussiberlé*. Wir ersehen daraus, dass 1735 das Pfarrkapitel Payerne sich der Umwandlung der Pfarrei Merlach in eine deutsche widersetzte, und dass der fr. Pfarrer De Bon in Murten, der franz. Murten und Merlach zu *einer* Pfarrei vereinigen wollte, wegzog; so blieb die Sache liegen. Immerhin gestand Bern zu, der Pfarrer von Merlach solle beider Sprachen mächtig sein. — Als 1768 die Schulgründung in Courlevon am Widerstand der andern Gemeinden scheiterte, schloss C. mit Münchenwiler ein Abkommen u. schickte seine Kinder grösstenteils dorthin bis 1796, da wegen Überfüllung der Schule Münchenwiler kündete. Nun richtete C. obiges von Pfr. Bitzios verfasste Memorial an den Rat von Bern, u. dieser willigte ein, gab auch 60 cro zum Bau des Schulhauses, verweigerte jedoch von vorneherein jede weitere Unterstützung.

Die Zuteilung Coussiberlés war vom Rate beschlossen, unterblieb aber infolge der Reklamation Tronchons. Bitzios u. Pfarrer Beausire in Merlach richteten Memoriale an den Rat von Bern (s. Mn ^T/₅). Die Revolution unterbrach die Entscheidung. Beide Pfarrer wandten sich in Denkschriften an das helvetische Direktorium. Die Verwaltungskammer Freiburg äusserte sich, sie zwingt niemand, deutsch oder französisch zu sein, und das helvetische Ministerium entschied 1802, es solle beim Alten bleiben, es koste so am wenigsten. Immerhin können die von

Coussiberlé ihre Kinder gegen ein Schulgeld nach Courlevon zur Schule schicken, was auch viele taten.

(Akten im Archiv. Courlevon; Mand.B. Murten, S. 102).

Der Entscheid vom 2. Sept. 1797 des Rates von Bern betreffend Courlevon ist von Bedeutung.

Er unterstellt, wie bei Salvenach und Galmiz, die Schule dem deutschen Pfarrer von Murten; er betraut ihn mit der Seelsorge an den deutschen Bewohnern Courlevon's. Die Taufen können in Murten oder Merlach stattfinden; die Ehen sollen in beiden Kirchen gleichzeitig verkündigt werden, die Beerdigungen nur in Merlach geschehen, das Leichengebet in der Sprache der Familie gehalten werden.

Die Konfirmanden besuchen den Unterricht in Murten u. die Erwachsenen ebenfalls den Gottesdienst.

Diese Doppelstellung Courlevon-Coussiberlés besteht grösstenteils noch heute.

Folgende Notizen geben Aufschluss über das Zurückgehen des Französischen in den beiden Pfarreien:

RBN 22. Aug. 1565: Murten soll *acta publica*, als Rechtshandel und Urteilen in *leiütscher* Sprach setzen — beschliesst der Rat v. Bern.

RMn 15. Jan. 1715 beschliesst der Rat v. Murten, die Gerichtssprache müsse künftig deutsch sein, nur die Seigneurie und die Rivière dürfen französisch plädieren.

Auf Anfragen des Pfarrer Wyttenbach «ob die Pfrund Murten als eine deutsche oder welsche Pfrund zu schätzen sei» beschloss die kirchliche Oberbehörde «einhällig u. aus guten Gründen klärlich genug, sie sei mit allem Recht auf dem Fuss als eine *deütsche* Pfarrey ohne Widerred zu achten u. zu halten! (Mand.B. Murten, S. 220, 22. Febr. 1729.)

Vissaula in Herlibergers Schweiz, 1755:

«Der deutsche u. franz. Pfarrer mussten ehemals die Last unter sich theilen, weil die Sprachen vermischt waren; nun ist aber fast alles deutsch, so dass der franz. Pfarrer nicht über 100 Seelen mehr zu seiner Gemeinde zu zehlen hat, äussert der Stadt gehört nichts mehr zu seiner Ge-

meind, und innert der Stadt hat er 2 Schulen, nemlich 1 Knaben u. 1. Mägdlein-Schul.» 1799 besteht nur noch eine Schule, die nur halbtägl. gehalten wird (Enq.St).

(Die Stadt zählte damals ungefähr 1000 deutsche Einwohner, die Pfarrei um 4000 Seelen.)

Ich gehe nun über zur

Schulordnung von 1675.

und führe die wichtigsten Bestimmungen an:

1. Die Gemeinden sollen womöglich eigene, günstig gelegene Schulhäuser haben, oder « Häuser umb den Zins empfangen ».

2. Die jungen Kinder sollen vom Gallentag (16. Oktober) bis Ostern (Mitte April), die grösseren vom 1. November an zur Schule gehalten werden. Im Winter soll alle Tage, im Sommer alle Wochen je zwei oder ein Tag, Donnerstag oder Samstag Schule sein.

3. Die Gemeinden sollen die Schulmeister nicht « eignen Gwalts » annehmen, sondern « die begährenden Personen für die Amtsleüth und Vorsteher der Kirchen weisen » die sie examinieren und, wenn sie dieselben als tüchtig, auch im Lebenswandel als rechtschaffen und kinderliebend erfinden, anstellen.

« Die Schulmeister sollen den Kindern ein gutes Exempel geben, sie deutlich, fleissig und verständlich lehren bätten, lesen... in Testament u. Bibel, u. sollind sie ausswendig lernen im Psalmenbuch; die grösseren zum Schreiben fleissig anhalten u. geschriebenes lesen lehren » ...den Catechismus nicht bloss auswendig lehren, sondern auch erklären. »

4. « Die Lehrmeister sollen die Schul rechtzeitig beginnen mit Singen, Gebätt, Lesen eines Capituls aus dem N. Testament und sonderlich auf das *Gesang* achten, dass die Kinder die Psalmen singen können. »

Sie sollen nicht willkürlich die Schul aussetzen oder sich durch ihr Weib oder durch Schüler vertreten lassen.

5. Ihren *Lohn* sollen sie rechtzeitig empfangen; der Dorfmeister soll ihn einziehen, damit nicht der Schulmeister selbst es tun müsse; die Gemeinden sollen die geringen Löhne verbessern, auch das Holz rechtzeitig zum Haus liefern und nicht mehr scheiterweise durch die Kinder.

6. Die Gemeindevorgesetzten bestimmen das Alter des Schuleintritts. Die Kinder sollen fleissig die Schule besuchen; fehlbare Eltern sind vors Chorgericht zu weisen und zu bestrafen. Armen Kindern hat die Gemeinde Schulbücher und Nahrung zu verschaffen. Entlassen darf keines werden, das nicht den Catechismus weiss oder wenigstens die Hauptsache auswendig kann; der Pfarrer entscheidet darüber.

7. Auch die der *Schule Entlassenen* sollen die Kinderlehre und Predigt fleissig besuchen und dem Pfarrer ehrerbietig antworten, wenn er sie fragt.

8. «Die Erwachsenen sollen beim *Gesang* mithelfen u. es vorher probieren an besondern Orten (Singkollegi!), auch die Wochen Katechismen besuchen u. im Lesen, Repetieren u. Catechisieren geübt u. unterwiesen werden.»

9. «Es sollen am Ende der Schulzeit *Examina* in Anwesenheit der Amtleüthen, Predikanten u. Eltesten in der Schule oder in den Kirchen vor der öffentlichen Gemeind abgehalten werden.» — Die Gemeinden werden ermuntert, den fleissigen Kindern «ein Gaab» auszutheilen (Examenbatzen).

10. Die *Vorgesetzten* (Pfarrer, Chorrichter) sollen auf Ausführung der Vorschriften fleissig achten, der Pfarrer die Schule wöchentlich mindestens einmal besuchen u. die Kinder ermahnen.

Ich bespreche die einzelnen Punkte in freier Reihenfolge, um nachzuweisen, wie die Schulordnung im Murtenbiet durchgeführt wurde, und beginne mit den *Vorgesetzten*. Als solche gelten: die Amtleute (Schultheiss und Statthalter, avoyer et lieutenant), Pfarrer, die Ältesten (das Chorgericht) und die Gemeindevertreter.

Da das Schulwesen ganz von Bern abhing, so kommen

als Amtsleute nur die *bernischen Landvögle* und deren Stellvertreter (Statthalter, lieutenants) in Betracht.

Sie sollten den Schulexamen beiwohnen, was aber selten geschah; ferner hatten sie von Amts wegen bei der Prüfung der Bewerber um Lehrstellen teilzunehmen und vor allem aus zu wachen, dass die Schulgebäude in ordentlichem Zustand erhalten, Reparaturen vorgenommen, auch die Besoldungen rechtzeitig entrichtet und nötigenfalls verbessert wurden. Gegen nachlässige Eltern, die ihnen das Chorgesicht verzeigte, schritten sie mit Bussen und Gefängnisstrafen ein.

Unter den Landvögten von Murten ragen einige durch ihre Schulfreundlichkeit hervor.

Hans Rudolf Jenner (1680—1685), der um die Entwicklung der Schulen von Salvenach, Jeuss, Burg und Galmiz sich sehr bemühte. *Bauherr Beat Ludwig May* (1690—1695), Besitzer des Löwenberggutes¹. Sein Sohn Albrecht vermachte 1755 den Gemeinden Burg-Altavilla und Muntelier je 300 Pfund zu Gunsten ihrer Schulen. *Obersl Abraham von Grafenried* (1760—1765). Er erwirkte mehrerorts Aufbesserung der Besoldungen und Verbesserungen an den Schulhäusern — eine stramme, militärische Natur. *Imber Ludwig Berseth*, der die Gemeinden zu geordneter Rechnungsstellung anhielt und auch die Schulangelegenheiten stramm regelte.

Da die *Statthalter* während der Regierungszeit eines freiburgischen Landvogtes die Schulangelegenheiten besorgten, so haben wir auch einige zu erwähnen, die durch ihre Tätigkeit im Schulwesen hervorragen, Es sind:

Niklaus Gerhard Dub, der während drei Amtsperioden (1689—1692, 1701—1704, 1713—1716) auch Bürgermeister von Murten war. *Johann David Vissaula*, Statthalter von 1750 bis in die 90Jahre hinein, ein vielseitiger Mann: Gerichtsschreiber, Geometer, Kirchenvorsteher, etc.

¹ BEAT MAY entwarf das Reglement für die Schule Gurwolf s. S. 194.

die lebendige Chronik des Murtenbiets. Seine Berichte zeichnen sich durch Klarheit und Objektivität aus.

Die Hauptperson war aber der *Pfarrer*. Ihm stand die Hauptaufsicht zu. In der Predikantenordnung von 1748 werden seine Befugnisse aufgezählt:

Er soll ein beständig wachsames Auge über die Schule halten, mit den Ambtleuten für fromme, geschickte, arbeitsame Schulmeister sorgen, ihnen die Schulordnungen wohl einschärfen, auf ihre Verrichtungen und Unterweisungen gute Aufsicht halten, keine anderen Unterweisungsbücher als den Berner- und den Heidelberger-Katechismus dulden. Er soll fleissig die Schule visitieren, sich in der Schule setzen und säumen, den Kindern zusprechen, vermahnen oder rühmen, auch ihre Bücher und Schriften untersuchen, ob sie nichts Aergerliches enthalten. Er soll ferner die Winterkinderlehren (welche von dem Schulmeister gehalten werden, während der *Pfarrer* diejenige des Sommers hält) öfter besuchen und Weisungen geben; sich erkundigen, ob die Kinder fleissig zur Schule kommen, säumselige Eltern zuerst freundlich ermahnen, bei Ungehorsam sie vor Chorgericht laden, dort rügen und strafen und bei beständigem Ungehorsam vor Ober-Chorgericht weisen. Wir ersehen daraus, welcher Einfluss auf die Schule ihm zustand.

Leider haben die im Murtenbiet amtenden *Pfarrer* wenig oder nichts über ihre Schultätigkeit hinterlassen; auch die Chorgerichtsbücher enthalten sehr wenig, aus dem sich eine bemerkenswerte Tätigkeit für die Schule erkennen liesse. Wir haben schon vorher bemerkt, dass die *Pfarrer* sich um fleissigen Schulbesuch bemühten, fehlbare Eltern mahnten und strafte, aber einsehen mussten, dass ihre Bemühungen wenig Erfolg hatten. Auch über die Ergebnisse der von ihnen geleiteten Bewerberprüfungen und diejenigen der Schulexamen sind ganz wenige Notizen vorhanden. Immerhin treten einige *Pfarrer* hervor:

In Murten *Sam. Hemmann* (1680—1697), der in seinen Registern wertvolle Notizen hinterlassen. *Pfarrer Hem-*

mann hat den Kampf um die Verdeutschung Salvenachs zum guten Teil mitgemacht. Seine Notizen finden sich in den Tauf- und Totenregistern eingestreut und enthalten Angaben über Vorkommnisse in den Landschulen und über finanzielle Verhältnisse. *Dan. Roder* (1748—1762), der ebenfalls über die Schulen der Stadt und der Pfarrei wichtige Aufzeichnungen gemacht hat. *Roder* liefert im Mandatenbuch Murten interessante Angaben über die Einkünfte der beiden Pfarrer während dreissig aufeinanderfolgenden Jahren, sowie der Lehrerschaft, und zwar in freiburgischer, murtner und berner Währung. Ferner findet sich von seiner Hand aufgezeichnet der Lehr- und Stundenplan der Stadtschulen (1756).

Sigmund Bilzios (1786—1805), Vater des Jeremias Gotthelf; er bemühte sich sehr um die Gründung der Schule von Courlevon und versah zur Zeit der helvetischen Republik mit Eifer das Amt eines Schulkommissärs der deutschen Schulen; er hat während der Helvetik das deutsche Schulwesen des Murtenbiets geleitet. Für seine Bemühungen erhielt er erst nach vielen Reklamationen die Reiseauslagen zurück. *Abr. Du Mont*, französischer Pfarrer in Murten, auf dessen Initiative die Gründung der Schulen Galmiz und Salvenach erfolgte.

In Merlach: *Rod. Beausire* (1796—1811), von dem die dortige Schule ein Legat von 200 Livres erhielt. Pfarrer Beausire litt schwer unter der Abtrennung von Courlevon. Nach seinem Tode erfolgte (1812) die Vereinigung der Pfarrstellen französisch Murten und Merlach.

In Kerzers: *Georg Steiger* (1694—1713); *Rud. Flügel* (1797—1812), der sich um die Lehrerbildung bemühte.

Die *Chorgerichte*, auch Ehrbarkeit genannt, waren dem Pfarrer als kirchliche Verwaltungsbehörde beigegeben und setzten sich aus Abgeordneten der einzelnen Gemeinden zusammen. Präsident war von Amts wegen der jeweilige Landvogt, auch der freiburgische, da das Chorgericht neben den kirchlichen Befugnissen (Verwaltung des Kirchengutes, Abendmahlsdienst, Aufsicht über den Le-

benswandel der Pfarrgenossen) auch Zivilsachen als Gericht beurteilte. Die Ehesachen und Vaterschaftsklagen unterstanden ihm als erster Instanz; als Appellationshof amtete das Ober-Ehegericht in Bern, respektive der Rat und der Bischof in Freiburg. In der Regel präsiidierte der Landvogt nur, wenn er gerufen wurde, ferner bei den Bestätigungs- und Erneuerungswahlen. Er wählte die Mitglieder auf einen doppelten Vorschlag des Chorgerichts und nahm die Beeidigung vor. Gewöhnlich präsiidierte ein Mitglied, Statthalter genannt.

In Schulsachen lag dem Chorgericht die Beaufsichtigung des Lebenswandels des Lehrers und die Kontrolle des Schulbesuchs ob. Es mahnte und strafte fehlbare Eltern und Schüler. Die Überwachung des Unterrichts überliess es gerne dem Pfarrer. Wir werden in andern Kapiteln noch von seiner Tätigkeit sprechen.

Und die *Gemeinden* ? Hatten sie nichts zu sagen ? Doch. Lagen begründete (oder unbegründete) Klagen gegen den Lehrer vor, so versammelte der Dorfmeister die Gemeinde und gab Gelegenheit zur Aussprache. Die Rechnungen des U.-Wistenlaches enthalten mehrmals Stellen wie diese: *assemblée la commune pour voir s'il y a des plintes contre le régent* (die Gemeinde versammelt, um zu sehen, ob Klagen gegen den Schulmeister vorliegen). Ebenso die des O.-Wistenlaches und von Kerzers. Und manchmal setzten sie den Nichtkonvenierenden ab.

Die Gemeinden bestimmten die Barbesoldung und allfällige Zulagen, beschlossen die Gründung von Schulen, auch die Zusammenlegung, wenn mehrere in der gleichen Gemeinde bestanden. So zum Beispiel 1691 die vier Gemeinden des U.-Wistenlaches. Des fortwährenden Wechsels ihrer drei Schulmeister überdrüssig geworden, beschliessen sie: *Conditions qu'on[t] estés faictes en commune assemblée le 13^e febvrier 1691 touchant le régent d'Escholle pour estruire les enfans des 4 villages; à esté ordonné 1^{mo} que le Regent aura 12 écus bons par cartier, qui sera en tout pour une année 48 cron. Item il aura pour*

du bois fendu 2 éscuz bons, Item la commune lui fournira l'yver du bois pour le fourneau. Item aura le jardin et la Treille d'Iceluy et le gerdil, comme d'ancienneté, Item aura 2 chard de foin de Marest par année, et finalement la commune luy fournira de maison. (Bedingungen, welche die Gemeindeversammlung vom 13. Februar 1691 für den Schulmeister aufgestellt hat, der die Kinder der vier Dörfer unterrichten soll; er erhält vierteljährlich 12 cro, also für ein Jahr 48 cro; als Holzentschädigung 2 cro; das Holz für den Schuofen liefert die Gemeinde; ferner bekommt er den Garten mit der Reblauben und den Pflanzplätz, wie jeher, 2 Fuder Moosheu und schliesslich gibt ihm die Gemeinde die Wohnung.)

Statt drei Schulmeister hatten sie kurze Zeit nur einen, der sehr wahrscheinlich in Praz und Nant-Sugiez abwechselnd Schule hielt, wie es in der Pfarrei Merlach und auch längere Zeit im O.-Wistenlach geschah; dann gings wieder auseinander; und Praz-Chaumont bekam seinen eigenen, Nant-Sugiez ebenfalls.

Wir haben schon gesehen, dass bei den Bewerberprüfungen der Dorfmeister und Ausgeschossene der Gemeinde erschienen, ferner solche an den Schulexamen teilnahmen und dafür eine Entschädigung aus der Gemeindekasse erhielten. *Schulkommisssionen* gabs nicht; immerhin finden sich Ansätze zu einer solchen im O.-Wistenlach, wo der Gemeinderat je zwei Mitglieder für die Besuche bezeichnete (*visiteurs d'école*), welche der Pfarrer mit ihnen im November oder Dezember und im Frühling um Ostern machte. Eine ähnliche Einrichtung bestand im U.-Wistenlach. Auch hier fanden später zwei Besuche statt, und jedesmal erhielten die Kinder Geld (Examenbatzen, *Etraine* genannt), weil jedesmal ein Examen stattfand. Dies mag bewirkt haben, dass die Schulen sich grösseren Ansehens erfreuten als anderswo. Der schulfreundliche curial Guilan von Motier vermachte 1782 der Seigneurie de Lugnorre 100 écus petits = 192 Fr., deren Zinsen zur Erhöhung der Schulmeisterbesoldung von Lugnorre verwendet werden mussten.

Wie stand es um die Schulfreundlichkeit der Gemeinden ? Sie hätte sich im Anhalten der Kinder zu fleissigem Schulbesuch, im Errichten von passenden Schulgebäuden, in angemessener Belohnung der Lehrer äussern können. Es wäre unrecht, zu behaupten, es habe an diesem allem gefehlt. Es gab Gemeinden und gewisse Zeiten, von denen man den Eindruck hat, sie seien der Schule nicht unfreundlich gegenüber gestanden. Dass die Schullokale nach heutigen Begriffen ungenügend in Hinsicht ihrer gesundheitlichen Beschaffenheit und Ausstattung waren, ist eine Tatsache, die sich aus den damaligen Verhältnissen erklären lässt. Und dass die Lehrerschaft wegen ihrer ungenügenden Vorbildung sowohl, als auch infolge der Unselbstständigkeit der Schule überhaupt nicht die soziale Stellung einnahm, die ihr im Laufe der Zeiten erst geworden ist, wird man auch begreifen. Tüchtige Lehrer genossen auch in jenen Zeiten die Achtung der Zeitgenossen.

Allerdings musste im Schulwesen selbst eine gewaltige Umwandlung vor sich gehen, bevor die Schule den Rang einnehmen konnte, der ihr gebührt. Den Anfang dazu machte die Zeit der Helvetik.

Errichtung von Schulhäusern.

Die wenigsten Ortschaften hatten bei der Gründung der Schulen eigene Schulgebäude. Sie mieteten ein Lokal, oft für längere Zeit, bis sich die Errichtung eines eigentlichen Schulhauses aufdrängte.

So hat *Kerzers*, dessen Gemeinderechnungen bis 1561 zurückreichen, beinahe hundert Jahre lang nie irgend welche Ausgaben für *Schulgebäude* aufgezeichnet; wohl aber findet sich in einem Rechnungsbuche ein regelrechter Mietvertrag mit dem damaligen Besitzer des « *Bären* », Löwenwirt Chaillet, datiert 30. Oktober 1659, laut welchem Chaillet der Gemeinde den Bären für drei Jahre zunächst um die 6 Kronen, die er jährlich als Hinder-

sitzgeld bezahlte, vermietet zur Benützung als Schule und Lehrerwohnung. Wahrscheinlich wurde der Vertrag noch um drei Jahre verlängert; denn erst 1665-66 baute die Gemeinde ein eigenes Schulhaus, das 1780 niedergerissen und neu erstellt wurde.

Auch *Ferenbalm* baute erst 1667 und begnügte sich wohl bis dahin mit gemieteten Lokalen. Zum Beispiel 1624 heisst in der Pfarreirechnung: « dem Peter Marti von wägen des Schulmeisters, der anno 1624 in sym Huss schul gehalten, 3½ cronen gäben ». Es kam häufig vor, dass Schul-Lokal und Wohnung des Lehrers gekündet wurden, so dass anderswo für Unterkunft gesorgt werden musste. Im gleichen Falle sind:

Oberried, das lange Schule hält, aber erst 1679 baut. Salvenach und Galmiz, beginnen 1679, bauen 1684. Muntelier beginnt 1697, baut 1702. Unter-Wistenlach (Praz, Nant, Sugiez) haben viele Jahre in gemieteten Räumen Schule gehalten, wie aus den Rechnungen hervorgeht. Courlevon beginnt die Schule 1797, baut 1800-01.

Die Schulhäuser waren zum grössten Teile klein, unpraktisch eingerichtet. Sie sollten eine Wohnung für den Lehrer enthalten — aber sie fehlte oder bestand nur aus einer Stube und Küche; oft musste der Schulmeister das Schulzimmer als Wohn- und Arbeitszimmer benützen. So reklamierte 1770 Statthalter Vissaula wegen Muntelier, die kranke Frau des Schulmeisters habe im Schulzimmer liegen müssen, während der Mann Schule gehalten. Es muss entsprochen worden sein, denn 1799 erklärt Schulmeister Gehrig, er habe eine bequeme Wohnung. Und die Schulmeister von Kerzers schreiben 1799, es seien wohl zwei Stuben da, « aber keine Kuchi ». Die Gemeinden sparten eben, wo sie konnten; sie suchten Lehrer aus der Gegend oder der Gemeinde zu bekommen, um keine Wohnung geben zu müssen. Bewohnte der Lehrer diese nicht selbst, so wurde sie zur Aufnahme mittel- oder wohnungsloser Gemeindegossen benützt.

Einige Angaben betreffend *Miete* von Wohnungen zu Schulzwecken:

1632:	Praz-Chaumont	3	cro	4	bz
	Nant			11 ½	»
	Sugiez			11 ½	»
1634:	Praz-Chaumont: à Jehan Guillod, compris le coin 6 cro 10 bz; Nant et Sugiez, chacun 11 ½ bz.				
1797:	Courlevon, Miete in Coussiberlé 3 cro 9 bz.				
1798-1801	»	»	»	Courlevon	»

Die nur leichte Bauart des ersten Schulhauses nötigte zur Erstellung eines zweiten (s. Tabelle) in den meisten Gemeinden. Die ersten Gebäude von Gurwolf (1726), Muntelier (1741) und Fräschels (1760) fielen den in den betreffenden Jahren erfolgten grossen Feuersbrünsten zum Opfer, in Fräschels auch das zweite (1798).

Es sind noch einige dieser alten Schulhäuser erhalten, zum Beispiel in Salvenach (zweites Schulhaus), Galmiz (darin wird jetzt die Spritze aufbewahrt), Courlevon (die jetzige Käserei), Muntelier (das Offizierskasino)¹.

¹ *Meyriez*: das erste Haus stand im Garten des Landgutes Chatoney. Es wurde 1836 niedergerissen und das jetzige erbaut.

Muntelier: Das 1741 gebaute diente als Schullokal bis 1860, bis zum Bezug des jetzigen.

Motier: Die Schulhäuser stunden auf dem Platze des jetzigen.

Kerzers: Die beiden Schulhäuser von 1665 und 1780 standen bei der Kirche; letzteres wurde bis zum Bau des jetzigen stets benutzt.

Ulmiz und Gurwolf: beide alte Schulhäuser wurden später Gemeindepinten.

Burg: das 1684 gebaute Haus diente als Schulgebäude bis 1880; es steht beim Waisenhaus auf der Oberburg.

Salvenach: das älteste Schulhäuschen befand sich untenher der Wirtschaft; das zweite steht noch gegenüber dem neuen.

Jeuss besitzt noch das erste Häuschen; dasselbe steht oberhalb des Dorfweihers; das zweite unterhalb des Friedhofes.

Lugnorre: das älteste Haus stand auf dem gleichen Platz wie das jetzige, nur näher der Strasse.

Nant: 1728 erbaut, wird es jetzt als Privathaus am ruz de Nant benützt.

Praz: Längere Zeit diente ein Anbau des Hauses Diesbach (jetzt Guillod-Chervet) als Schullokal. 1823 wurde das jetzige wohl auf der Stelle des alten erbaut.

Der Unterhalt lag den Gemeinden ob. Wir finden in ihren Rechnungen viele Angaben über die daherigen Auslagen. Am meisten kosteten die Öfen, die oft ausgebessert oder erneuert wurden; dann die Fenster, die im 17. und 18. Jahrhundert (z. B. in Kerzers) Scheiben aus mit Öl getränktem Papier hatten, meistens aber Butzenscheiben (coquesibe). Auch die Dächer bedurften oft der Nachhilfe. Bern hielt darauf, dass die Schulhäuser mit Ziegeln gedeckt wurden, was aber nicht hinderte, dass einige mit Schindeln, sogar mit Stroh gedeckt waren. Die Ausstattung der Schulzimmer war dürftig: einige Tische und Bänke machten das Mobiliar aus¹. Wandtafeln gabs erst im 19. Jahrhundert. Die Schüler schrieben auf Papier.

Sugiez: Das 1728 erbaute Häuschen vergrösserte man 1760. Es ist das jetzige.

Galmiz: Das erste noch stehende Schulhaus ist das dem jetzigen gegenüberstehenden Häuschen, in dem die Spritze sich befindet. Es diente bis 1837 seinem Zwecke.

Fräschels baute 1736 das erste Schulhaus, das 1760 bei der vom Blitz verursachten Brunst verbrannte. An gleicher Stelle wieder aufgebaut, verbrannte es 1798 nochmals, teilweise durch Unvorsichtigkeit der französischen Truppen und wurde nochmals aufgebaut.

Ferenbalm: zweiter Bau (1753) wahrscheinlich an gleicher Stelle wie der erste.

¹ *Mobiliar*: Das Inventar der Schule von Lugnorre vom 1. Januar 1771 enthält folgende Artikel:

Bible en bon état;
2 tables de sapin au poile (chambre);
4 grand ban(cs) et 4 petit;
des petit tabla(r)s vers la porte d'entrée;
plus encore un appuyé à la paroi de la chambre;
un grand bufet de sapin avec des tables dedans avec la serrure et clef.
un chas(s)is à la chambre à cotés du poile.
le fournoix avec sa porte en bon état;
des vantaux a celle de dernier (derrière) les tables;
toutes les fenêtres en bon état;
toutes les portes nécessaires en bon état;
la porte de la cave et celle d'entrée et de la chambre du haut avec leur serrure et clef et celle de l'écurie, un verrous;

Wenn ein Bau erstellt werden sollte, suchten die Gemeinden bei Bern um einen Beitrag nach. Freiburg gab, weil es da Schulwesen ganz Bern überlassen hatte, nichts. Aber nicht immer entsprach Bern; wenn es fand, die Gemeinde vermöge wohl die Kosten zu tragen, oder eine Trennung sei nicht nötig, so wies es die Bittgesuche ab. Aber im ganzen zeigte es sich freigebig, wenn man bedenkt, wie oft es um Hilfe angesprochen wurde und auch solche leistete, und dass es die Untertanen der gemeinsamen Vogteien nicht vernachlässigte.

Es hatte ja auch Beiträge an die Aufbesserung der Lehrerbessoldungen zu geben, wie wir noch sehen werden. Die nachfolgende Tabelle gibt Aufschluss über die von Bern an Bauten geleisteten Beiträge.

Auch Murten half mit (vide auf der Tabelle Salvenach, Galmiz, Burg, Muntelier, Courlevon).

Die Hauptleistung lag begreiflicherweise den Gemeinden selbst ob, und da ists nicht zu verwundern, wenn mehr die Billigkeit als Solidität und Bequemlichkeit zur Geltung kam, was dann zu häufigen Reparaturen führte. Was von den Bürgern selbst im Gemeindewerk ausgeführt werden konnte, wie Grabarbeiten, Fuhungen, das Fällen und Zubereiten des Bauholzes, das geschah.

Ich habe aus den vorhandenen Rechnungen die Baukosten einiger Schulen zusammenstellen können und sie bei den betreffenden Orten angegeben. (S. S. 40.)

L'atteste J. J. Petter secrétaire en Conseil.

Hier wird scheints alles, was nicht niet- und nagelfest ist, als Inventarstück betrachtet.

Das Inventar von Joressant lautet:

Inventaire des effets à l'école de *Joressens* remise à Pierre Bovet régent le 17 octobre 1771:

1 table de sapin;

2 ban(cs) de sapin;

1 chalis (pupitre) au poile;

le fournoy en bon état avec la porte;

la porte d'entrée avec la serrure;

les finetre en bon état avec des tablas a la cuisine;

atteste J. J. Petter, secrétaire (Archiv Lugnorre).

Von andern Schulen existieren keine Inventare.

<i>Gemeinden</i>	<i>1. Bau</i>	<i>Beitrag v. Bern</i>	<i>2. Bau</i>	<i>Beitrag v. Bern</i>	<i>Bemerkungen</i>	
Kerzers	1665/66	—	1780/81	30 cro	dessen Baukosten 293 cro 19 bz	
Ferenbalm	1667	—	1753	30 cro	dessen Baukosten 214 cro	
Oberried	1679	60 cro	1786/87	60 cro	dessen Baukosten 596 cro 14 bz	
*Galmiz	1684	—	—	—	Murten gibt 20 cro	
*Burg-Altavilla-	1684	4 Saum Wein, 4 Säck	—	—	Murten gibt 20 cro, 1000 Ziegel	
Lurtigen		Mischel, 4 Säck Weizen	—	—		
*Salvenach	1684	—	1778/79	50 cro	Murten gibt zum 1. Bau 20 cro	
					2. Bau kostet 558 cro 20 bz	
*Jeuss	1691	30 cro	—	—		
*Muntelier	1702	—	1741 (Brand)	100 cro	Murten gibt Land	
*Courgevauz	—	—	1726 (Brand)	—		
Meyriez	1774	(Haus gekauft für 200 cro)				
Courlevon	1800	60 cro			Bau schon 1797 bewilligt Murten	
					1 gibt 30 cro	
Fräschels	1736		1760 (Brand)	—	3. bau 1798.	
Agriswil	} mit Ferenbalm bis 1818					
Gempnach						
Ulmiz	Trennung von Ferenbalm um 1680, wahrscheinl. auch Schulhausbau					
Büchslen	1735/36	20 cro	—	—		
Lugnorre	—	} Angaben fehlen. Bau zwischen 1700 und 1711 wahrscheinlich				
Motier	—					
*Joressens	1711	»	1765 Haus gekauft für 165 écus bons ; lange Zeit Mietwohnung			
Praz-Chaumont	unbekannt					
*Nant	1728		1760 vergrößert			
Sugiez	1728		1760 vergr.	40 cro		

NB. — Den mit * bezeichneten Gemeinden gab Bern eine gewisse Summe, deren Zinsen zur Lehrerbesoldung verwendet werden mussten.

Schulbesuch.

Was das schulpflichtige Alter anbelangt, wird ausdrücklich in der Schulordnung gesagt: « Sollend die Eltern ihre Kinder bei Zeiten, u. so bald sie etwas fassen können, in die Schule schicken u. dem Schulmeister selbst mit Beschreibung ihrer Natur anbefehlen, u. so sie hierinn saumselig erfunden werden, sollen die Fürgesetzten Gewalt haben, sie dazu anzuhalten, auch selbst zur Benennung alles Vorwands nach Beschaffenheit dess Ortz u. der Personen das Alter zu bestimmen, wie bald die Kinder zur Schul zeschicken ».

Es stand demnach in der Macht der Gemeinde, das Eintrittsalter festzusetzen. Wir können, da bestimmte Angaben fehlen, annehmen, es sei mit dem 6. und 7. Altersjahre geschehen. In grösseren Gemeinden gab sich etwa die Frau des Schulmeisters mit den Kleinen ab; so führen die Rechnungen des Ober- und Unterwistenlaches längere Zeit eine bei den Schulvisiten ihnen entrichtete Entschädigung an; Murten hatte eine eigene Lehrgotte. Sonst aber wurden die Kleinen mit den andern Schülern zusammengenommen und bildeten die Abteilung der Buchstabierer.

Nach Verfügung 2 hätten sie schon am Gallustage die Winterschule beginnen sollen. Wir haben aber nirgends Andeutungen gefunden, dass es geschah. Gewöhnlich begann sie an Martini und dauerte bis Mariä Verkündigung (25. März), welcher Tag in der reformierten Kirche lange Zeit als Festtag galt und an dem vielerorts das Examen stattfand.

Die Entlassung aus der Schule sollte nach anfänglichen Verordnungen erfolgen, wenn die Schüler sich über genügende Kenntnisse, vor allem des Katechismus, ausweisen konnten, worüber der Pfarrer entschied. Da dies aber zu vielen Missbräuchen und Unregelmässigkeiten führte, so verordnete später Bern, der Austritt dürfe nicht vor zurückgelegtem 15. Altersjahr erfolgen.

Die Hauptschulzeit war natürlich der Winter. Im Sommer war in den früheren Zeiten keine Schule; die Schulordnung von 1675 verfügte, es solle zwei oder ein Tag Schule gehalten werden, damit nicht alles im Winter Gelernte vergessen werde. Regel wurde es schliesslich, am Samstag Vormittag von Mariä Verkündigung an bis Martini Schule zu halten. Merkwürdigerweise hatte Gurwolf in seinem Reglemente von 1691 vier Tage (Montag bis Donnerstag) Vor- und Nachmittag fürs *ganze Jahr* angesetzt und vielleicht auch eine Zeitlang durchgeführt, dann aber für den Sommer fahren lassen. Kerzers führte die Sommerschule 1720 ein, aber es kamen meistens nur die jüngeren Kinder und diese noch unfleissig. So zählte die Schule im Jahr 1798 im Winter hundertachtzig Kinder, im Sommer fünfundsechzig. Als Muntelier 1770 die Wochen-Sommerschule einzuführen beabsichtigte und dafür bei Bern um einen Beitrag nachsuchte, wies es der Rat ab mit der Begründung, das Dorf werde als *Landschule* die Kinder kaum die ganze Woche zur Schule schicken wollen. Er hatte Recht; denn 1799 klagt Schulmeister Gehrig in seinem Bericht ans helvetische Ministerium, er habe die Sommerschule um ein geringes Schulgeld halten wollen; « sie wurde aber bald zerstört, indem sie die Kinder nicht mehr schickten, wiewohl sie doch gut Zeit hatten. Nun wünscht der Schullehrer mit offenem Herzen in das künftig zur Kinder Glück fortzufahren ».

Da die Gemeinden das Recht besassen, die Schuldauer innert den festgesetzten Grenzen zu bestimmen, so liessen sie vielerorts nur die jüngeren Kinder die Sommerschule besuchen.

Trotz allen Verfügungen gab der Besuch zu vielen Aussetzungen Anlass. Die Chorgerichte hatten von Amtswegen den Besuch zu überwachen, die fehlbaren Eltern zu mahnen, im Wiederholungsfalle zu büssen oder mit Gefangenschaft zu bestrafen, schwerere Fälle dem Landvogt oder dem Ober-Chorgericht in Bern zu überweisen. Die Chorgerichtsprotokolle enthalten eine Menge von Fällen aller Art. Wir führen einige an.

Kerzers 1617: Uf des Schulmeisters geklegt, wie die Kinderen von Wyler (-Oltigen), Fräschels u. Golatha liederlich zur schule kommen, sind die Chorrichter ermahnt worden, ein flyssig Uffsähen zu haben, die sumsäligen zu manen u. wenn dasselb nit erheblich (wirksam), vor Chorgericht söllind abgestraft wärdien.

Ferenbalm 1706: Hans Jaggi Arnd (citiert), dass er syn Kind nit in die Schuhl schicke, sagt, es sei zu eintönig gewäsen. Und wolle den bub schicken. Urteil: 1 censur 5 bz buss.

Ferenbalm 1710: Bänz Spacks Wittib (citiert), dass sie ihre grosse maitli nit zschuhl schicke. Antwort: sy habe sy lang gschickt, können nit lehren. Urteil: sy sölle sy schicken oder man werde das dem Junker Venner brichten (Landvogt, der seinen Sitz in Bern hatte und dessen Stellvertreter der Freyweibel war).

Kerzers 1718: Des Benedicht Hurni Frauw ist beim Schulexamen beschickt, zu red gestellt u. zugleich ihr verwiesen worden warum Sie noch dem Schulmeister bösen Bescheid geben, wann er Sie Ihrer Pflicht diessfahls erinnere; desswegen u. dieweil Sie auch vor mir (dem Pfarrer) u. den Vorgesetzten ein ziemlich wüstes Wort laufen lassen, als hat Sie Sich vor Chorgericht hiemit verantworten, Ihre Fehler erkennen u. um Verzeihung betten müssen. weil Sie nun solches auf eine gebührende Weiss gethan hatte, als ist Ihra mit der gefangenschaft zu Murten wegen Ihrer armuth verschont u. hingegen in die üBELschmökende kefi für etliche Stund lang erkennt u. wegen ihrem bösen Maul abgestraft worden.

Interessant ist, wie gewöhnlich, wenn ein neuer Pfarrer aufzieht, die Vorladungen vor Chorgericht wegen Schulunfleiss zahlreich erfolgen; aber bald ists wieder im Alten. Die Geistlichen sahen sich eben Misständen gegenüber, die sie nicht überwinden konnten; höchstens gelang es ihnen, sie für einige Zeit einzudämmen. Das Bedürfnis des Volkes nach Bildung war gering; die materiellen Lebensforderungen zogen vor.

Hinsichtlich der Behandlung und Versorgung *armer Kinder* finden sich einige Angaben. Die Gemeinden sollten solchen die Lehrmittel und wenn nötig, auch die Nahrung verschaffen. In einigen Rechnungen finden wir Ausgaben für Darreichung von Katechismen und Testamenten an arme Schüler; aber von sozialer Fürsorge im heutigen Sinne ist man noch weit entfernt.

Noch ein Wort über die Versorgung von der Gemeinde zur Last fallenden Kindern, seien es Waisen armer Eltern oder uneheliche, der Gemeinde zugewiesene, weil der Vater nicht ausfindig gemacht werden konnte. Die Chorgerichte hatten fortwährend mit Vaterschaftsklagen zu tun, und sie gaben sich alle Mühe, den Vater herauszubringen; mussten doch vorschriftsgemäss zwei Chorrichter, wenn eine ledige Person in Geburtswehen lag, sie unter Androhung göttlichen Gerichts auffordern, den Vater des Kindes anzugeben, wenn sies nicht vorher getan, oder Zweifel herrschten. In den Rechnungen finden sich öfters Ausgaben für Kostgeld und Kleidung solcher Kinder, auch etwa Verträge bei Übergabe an Pflegeeltern. Diese wurden verpflichtet, die Kinder recht zu ernähren und zu kleiden (die Zahl der Kleidungsstücke wird etwa angegeben), *fleissig zur Schule zu schicken*, und das Kostgeld erreicht nach damaligen Verhältnissen einen ordentlichen Betrag, wenn ein ansehnliches Armengut vorhanden ist. Ich führe zwei Beispiele an: Rivière, Protokoll von 1785: Placement d'une orpheline: Elle est remise pour 1 année à... à condition qu'il l'entretiendra comme son Enfant propre et lui fera 2 chemise de bonne taille, un pair de soulier et son habillement nécessaire et sera tenu de l'envoyer à l'école. La commune lui donne pour la dite année 10 cro 12½ bz et doit encore tirer l'argent (du fonds) des pauvres. Lugnore 1797: On a remis Nicolas Roger au Sr S. Presset pour le terme d'une année sous les conditions ci-après: qu'il enverra Régulièrement à l'école en ivers et l'instruira, il l'abillera d'un pair de soulier neuf au bout du terme, un pair de culotes, 2 chemises, un gillet, un serot, un bonnet, un mouchoir du cou, un chapeau,

un mouchoir d'épaulhe et rendre ses vieux habits au bout de l'année. Lequel a accepté par attouchement sur les mins de Mr. le lieutenant. La pension est 18 bz par mois. (Man hat Niklaus Roger dem Herrn S. Presset unter folgenden Bedingungen übergeben: er soll ihn im Winter regelmässig in die Schule schicken und lernen lassen, ihn kleiden mit einem Paar neuer Schuhe am Ende des Jahres, einem Paar Hosen, 2 Hemden, einem Gilet, einem Spenz, einem Hut, einer Kappe, einem Hals- und Brusttuch und er soll seine alten Kleider am Ende des Jahres zurückgeben. Er hat das mit Handschlag beim Statthalter (Gerichtspräsident) angenommen. Das Kostgeld beträgt monatlich 18 bz).

Die ausserehelichen Kinder werden häufig als unehrliche, bâtards, bezeichnet. Erst in den spätern Rechnungen trifft man die mildere Bezeichnung unehelich.

Die Schulmeister.

Bern hielt darauf, Lehrer von gutem Charakter, kinderliebend und fähig zum Unterrichten zu bekommen; aber zur Ausbildung solcher tat es nichts. Lehrerbildungsanstalten gab es nicht; erst das 19. Jahrhundert bringt solche. Wurde eine Stelle frei, so kündigte es der Pfarrer von der Kanzel aus an, oder die Chorrichter wurden beauftragt, Umschau zu halten. Später, als Zeitungen aufkamen, erfolgte Ausschreibung im « Wochenblatt ». Im 17. Jahrhundert und schon Ende des 16. kamen oft wandernde Schulmeister und schauten nach Arbeit um, und manch einer mochte Anstellung finden. Zur Zeit des 30jährigen Krieges erschienen viele Vertriebene aus der Pfalz und anliegenden Gegenden, wie auch aus Graubünden. Auch von diesen fanden einige Anstellung. Viele mussten sich allerdings mit dem Zehrpfennig begnügen und weiterziehen.

Die Bewerber wurden auf den bestimmten Tag entweder ins Pfarrhaus oder bisweilen ins Schloss geboten und in Gegenwart des Landvogts und der Abgeordneten der Gemeinde vom Pfarrer geprüft in Lesen, Schreiben, biswei-

len noch Rechnen, « Geschriebenes läsen », Singen und namentlich im Katechismus. Den sollte jeder gut wissen. Probelektionen mit Kindern waren unbekannt. Der Landvogt erschien in Amtstracht mit Mantel und Degen. Bisweilen schickte er den Statthalter hin, ja, *musste* es tun, wenn er selbst von Freiburg war. Die Gemeinden hatten das Recht, Wünsche bezüglich der Wahl des ihnen passenden Bewerbers zu äussern; aber die Wahl selbst erfolgte durch den Landvogt auf Vorschlag des Pfarrers. Bern hatte diesen Vorbehalt aufgestellt, um unliebsame Elemente abzuhalten. Je und je versuchten Gemeinden, « eigenen Gwalts » die ihnen passend erscheinenden Bewerber zu bekommen; aber Bern beharrte auf seinem Recht, bestätigte allerdings die Wahl, wenn kein triftiger Grund zur Abweisung bestand. So hatte Gurwolf 1665 eine *Lehrerin* von sich aus angestellt. Bern verlangte sofort deren Entfernung und Ersetzung auf dem gesetzlichen Wege durch einen Lehrer. Wir lesen darüber im RBn 1685, ¹⁵⁰/₁₅₆: Was unreinlicher Massen die Gemeind Gurwolff der Versoldung halb ihrer eigens Gwalts angestellten Schulmeisterin dem H. Predikanten zu Merlach rechtlich anzulangen fürgenommen (sie verlangte von ihm einen regelmässigen Beitrag an deren Besoldung) haben Ihr Gnaden (der Rat) uss der Klass (Peterlingen) klagschreiben verstanden. Damit aber bevorderst die Gemeind mit einem rechten Schulmeister versehen und dass seiner erhaltung, an die der Predikant uss dem Pfrund-Inkommen das seine thun will, recht abgetheilet u. bestimbt werde, wollen Ir Gn. hirmit angesechen u. befolchen haben, dass ein usschutz von der Bürgerschafft zu Murten u. 2 von der klass zusammen tretten söllind, hirumb ein überschlag u. abtheilung (Verteilung auf die Gemeinden) zu machen u. eben-selben Ir Gn. zu approbation zu überschicken... u. die von Gurwolff bis uff weiterer Verordnung abzuhalten. In Nant-Sugiez setzten 1668 die beiden Gemeinden den Lehrer ab und stellten einen andern an; jener sei unbotmässig gegen den Pfarrer in Motier gewesen, und habe solche Sachen an-

gerichtet, dass der Pfarrer habe Recht suchen müssen; zudem ziehe er fort an eine andere Stelle. Sie nehmen nun einen andern aus der Gemeinde, der ebenso «capacitiert» sei als der andere. Man bitte um Bestätigung. Sie erfolgte aber erst, nachdem der neue Lehrer sich über seine «Capacität» durchs Examen ausgewiesen. Freilich dauerte die Herrlichkeit auch nicht lange; Pellet, so hiess der Mann, musste nach einigen Jahren zurücktreten¹. — Theobald Freytag und sein Sohn Peter in Kerzers wurden 1729 von der Gemeinde abgesetzt, ersterer wegen seiner Liederlichkeit, letzterer wegen seiner «räuche und strengigkeit gegen den Kindern». Die beiden bestritten aber der Gemeinde das Recht, sie abzusetzen, und diese musste beiden eine Entschädigung entrichten, worauf beide freiwillig zurücktraten. 1772 amtete in Kerzers ein Köhli von Niederried. Es gingen aber viele Klagen wider ihn ein, so dass die Gemeindeversammlung kurzer Hand beschloss, er solle nach dem Examen zurücktreten. Und als er die Gründe und Ursachen wissen wollte, so erhielt er zur Antwort, er solle abgedankt sein und bleiben; «man sol ihm die gründ und Klegten aufsetzen».

Der interessanteste Fall ist der von Büchslen. Da amtete Jörg Forster nicht zur Zufriedenheit der Bevölkerung, so dass die Kinder eines Morgens, als der Lehrer in die Schulstube trat, streikten. Flugs berichtete das der Lehrer dem Pfarrer von Ferenbalm, und dieser forderte schriftlich den Dorfmeister auf, die Hausväter zu versammeln und bis andern Tags schriftlichen Bericht zu geben, warum das geschehen; er werde wissen, dass ohne Zustimmung des Pfarrers ein Lehrer weder ein- noch abgesetzt werden dürfe.

Die Antwort ist noch vorhanden. Der Dorfmeister schreibt: «Erstlich So seie Er (der Schulmeister) für die ersten anpflänzlinge gar Loblich und Kumlich zu gebrauchen, dessen Ursach ist, Er ist grad in der Erkandtnus gegründet, solchen die Ersten Buchstaben zu zeigen.

¹ Mn B/₂₇₅ (1688) und VBn 1688 ²¹²/₃₀₂.

Wann aber grössere und Erwachsene ankommen welche die Fragen ussen gelernt und zum Catekisieren nöthig wären zu unterweisen, darin ist grosse schwachheit bei Imme Indem Er nit weiss darus zu kommen. Was aber die Erwachsene Kind welche zum Schreiben und geschriebenes Läsén sollten gehalten würden (anbetrifft), denselben weiss Er als Ein Schulmeister nit Rächt vorzuschreiben, weniger die schriftén Läsén, Ihnen solches zu zeigen; schliesslichen ist einer Ehrbarkeit (Chorgricht), sambt der gantzen gemeind bekandt, wie schwach Er das Wordt Gottes In der kirchen an den Sontagen vor einer gantzen gemeind habe vorgeläsén, köndte dessen Zügnus genueg Ingesamlet würden. Was aber die Kinderlehren beträffe, kan In Liebe darüber aus vorgestellten gründen abgefasset würden, wie Solches zu Zeiten mag abgeloffen sein. Zulezt ist dennoch alles mit der Liebe gegen Imme So Ertragen worden, das man Hoffnung gehabt hat, Es möchte Etwan besser kommen, darus man Imme keine böse nachred niemahlen hat wollen nachsagen. — aber Jetzunder bei vorgestellten gründen bitet Eine ganze gemeind den Wol Erwürdigen Herren (Pfarrer) gantz Lieblich und fründlich, Er wolle doch darzu Ihnen verhälffen, Einen anderen schulmeister anzuschaffen, wans köndte sein Einen aus der gemein, wurde Sie wol freüen, Sol aber alles meinem wol Erwürdigen Herren überlasen sein, wofür Er währe; fals Er (der Schulmeister) tauglich ist die sach zu verrichten, solle Ihnen gantz genäm Sein.

Verbleiben näben allseitigem Respäck des Herren Pfahrrers geneigte Undergäbene Pfahr Kinder. — gäben den 1. Tag Mey 1741.»

Welchen Ausgang diese Angelegenheit genommen, wissen wir nicht; 1747 treffen wir Forster doch wieder in Büchslén (laut Gemeinderechnung). Gerade dieses Beispiel zeigt uns, wie gering ausgebildet manche Lehrer waren. Die Art und Weise des Unterrichts, wovon später mehr, liess eben die Meinung aufkommen, wenn einer lesen und schreiben und vielleicht noch etwas singen und rechnen könne, so sei

er tauglich als Schulmeister. Wir finden leider nirgends eine Mitteilung über Inhalt und Form der Examen, welche die Pfarrer bei uns mit den Bewerbern um Lehrstellen vornahmen. Angaben aus bernischen Quellen zeigen uns, dass es, wie schon vorher angegeben, diejenigen Fächer waren, in denen die Lehrer zu unterrichten hatten. Gerade die geringen Anforderungen, die man stellte, bewirkten, dass sich solche Leute hinzudrängten, die wenig pädagogische Eigenschaften besaßen und zu Aussetzungen Anlass gaben, welche auf den gesamten Stand ein schiefes Licht warfen. Indessen finden wir unter den Lehrern unseres Murtenbietes vielfach solche, die ihrem Stande Ehre machten und sie auch verdienten. Da treffen wir in Ferenbalm einen Hügelmann, der jung aus Deutschland kommend, « die Religion endert », dann lange Zeit bald als Schulmeister, bald als Zimmermann arbeitet und sich einen Namen durch seine Tüchtigkeit erwirbt († 1693); einen Hagenbuch, der ebenfalls in Ferenbalm, einige Zeit auch in Büchslen schulmeistert, Chorrichter wird und in hohem Alter geehrt und geachtet stirbt (1769); einen Benedict Vogel, Peter Schwab, Benedict Freytag in Kerzers, welche alle neben dem Hauptberufe der Gemeinde als Schreiber und Ausgeschossene lange Jahre treu gedient haben; einen J. H. Mäder in gleicher Eigenschaft in Salvenach; einen David Girard in Gurwolf, der dreissig Jahre lang dort gewirkt, einen Jean Daniel Moccand in Merlach, der als Gemeinbeschreiber, Chorrichter und Dorfmeister für Dorf und Pfarrei gearbeitet, einen Pierre Chautems in Motier, der sein fünfzigjähriges Dienstjubiläum feiern konnte und in verschiedenen Nebenbeamtungen tätig gewesen. Wohl das bemerkenswerteste in dieser Beziehung betrifft die Schulmeisterfamilie Etter in Oberried, die von 1690—1836 durch vier Generationen hindurch ununterbrochen die dortige Schule geführt, und von der Statthalter Vissaula 1770 in einem Bericht an den Rat in Bern schreibt: « Es ist sehr zu verwundern, dass ein Vatter der in seinen Söhnen und Sohnes-Sohn die besten Schuldienere hinterlassen, mit einem

seiner unverheuratheten Söhne diese Schule zu Ried um einen so geringen Sold dato 80 Jahre lang so willig als erbaulich bedient haben, denen das Dorf Ried für das gesittete Wesen, welches in seinen gesammten Einwohnern herrscht, alles zu verdanken hat... Sie die Schulmeistere besuchen kranke und Sterbende, und zu denen Schulmeistern Etter insonderheit haben alle ihre Schulangehörige, von denen Sie erzogen sind, das gänzliche Zutrauen, als die im Leben und in der Lehre sehr erbaulich ihrem Berufe vorstehen.» (Jener erste Etter hatte von 1690—1758, allerdings in den letzten Jahren mit Beistand des ledigen Sohnes die Schule geleitet.) Und so mögen noch viele andere, deren Namen unbekannt geblieben, in aller Treue ihrem Berufe zum Segen der Jugend und der Gemeinde obgelegen haben. Vissaula schreibt in diesem Bericht noch folgendes: «Die gesamten deutschen Landschulmeister, als der von Ried, denne der von Galmitz, Büchslen, Ulmitz, Burg, Salvenacht, Jeuss u. Montelier wie auch jenner zu Münchenwyler haben eine species curae animarum (eine Art Seelsorge) auf sich, denn sie halten in ihren Schulhäusern von Martini biss Ostern die Sonntägliche Kinderlehren für die Alten u. Schulkinder. Sie unterweisen die erwachsenen (d. h. Confirmanden) pro sacra coena (fürs heil. Abendmahl). Sie besuchen u. trösten in ihren Schulbezirken die Kranken u. Sterbenden... Alle diese Pflichten machen den Schuldienst um so beschwerlicher.

Die Schulmeister von der Burg, Salvenacht u. von Galmitz sind vor den anderen aus die erträglichsten (best bezahlten). So stark Ried u. Montelier in dem jungen Aufwachs sind, so stark sind auch die übrigen nach Proportion, welche alle in Zeit von dreissig Jahren mehr als um den Drittel zugewachsen: welches eine klare Anzeige ist, dass die Bevölkerung allhier im allgemeinen stark zugenommen. Der Grund dessen ist der unverspäthete Heürath der jungen Leüthen.»

Ausser dem eigentlichen Schulunterricht hatten die Schulmeister im Winter noch die *Kinderlehre* am Sonntag

Nachmittag zu halten und zwar die von Kerzers, Motier und Gurwolf in der Kirche, diejenigen der Pfarrei Murten in ihren Schulzimmern. Dafür erhielten die in Kerzers und Gurwolf eine Entschädigung, die allerdings in derjenigen für den *Vorsängerdienst* inbegriffen war. Die Landlehrer der Pfarrei Murten bezogen keine. Die französischen Lehrer von Galmiz und Münchenwiler waren Vorsänger in der französischen Kirche von Murten; derjenige von Gurwolf von Amts wegen in Merlach. — In Motier versahen die Lehrer der Seigneurie diesen Dienst, in Ferenbalm der dortige Lehrer, alle gegen Entschädigung.

Ausser diesen amtlichen Nebenämtern erhielten aber Lehrer, die das Vertrauen der Gemeinde besaßen, noch andere, bezahlte, besonders wenn sie Bürger waren. So finden wir in Kerzers und Fräschels, im Wistenlach, in Merlach und Salvenach solche als Gemeindeschreiber. Die Gemeinderechnungen sind oft von ihnen erstellt. Oft auch dienen sie als Ausgeschossene, wenn Erscheinungen vor der Obrigkeit nötig werden, verfassen Bittschriften, erstellen die militärischen Rödel, usw. Dass sie zu Privatschreiben häufig beansprucht werden, liegt in der Natur der Sache. Eine Nebenbeschäftigung, die in Kerzers, Ulmiz, Salvenach, Praz dem Lehrer zufiel, war das « Zeitreisen », d. h. die Besorgung der Kirchen- resp. Schulhausuhr. Nach den Rechnungen erhielt der von Kerzers hiefür 3½ cro, der Ulmizer 2 cro 10 bz; Salvenach unbekannt. Im Wistenlach versahen einige Lehrer die Chorgerichtsschreiberei. /

Unterricht.

Wie früher bemerkt, war der vornehmste Zweck des Schulunterrichts, tüchtige Christen und Untertanen heranzubilden. Dies suchte Bern dadurch zu erreichen, dass es die Unterweisung in der reformierten Lehre zur alleinigen Grundlage des Unterrichts machte. Erst in zweiter Linie kommen die im bürgerlichen Leben nötigen Fächer Schreiben und Rechnen. Von Geschichte, Geographie, Naturkun-

de, Zeichnen keine Spur. Auch die Handarbeiten für Mädchen fehlen und kommen erst im 19. Jahrhundert auf. Hingegen nahm der Gesang eine wichtige Stellung ein, weil er direkt dem Gottesdienst diente.

Das Lesen wurde in erster Linie gelehrt, damit die Kinder die religiösen Stoffe aus Kinderbibel, Testament und Katechismus lesen und lernen konnten. Sobald die Anfänger das Buchstabieren los hatten und das Namenbüchlein — so genannt der vielen darin vorkommenden Namen wegen — durchgearbeitet war, wurde der kleine Katechismus mit Fragen und Antworten vorgenommen. Beide wurden auswendig gelernt. Später kam die Reihe an den grossen Berner-, dann an den Heidelberger Katechismus. In mehreren Schulen wurde der Lesestoff der Hübnerschen Kinderbibel entnommen, die je zweiundfünfzig Erzählungen des Alten und Neuen Testaments enthielt.

Im *Gesang* lernten die Kinder ohne Notenkenntnis, durch Vor- und Nachsingen Psalmen des Kirchengesangbuches und einige Festlieder, d. h. für die Festtage passende Choräle auswendig. Zum Gesange wurden aber auch Erwachsene, d. h. der Schule Entlassene und Confirmierte verpflichtet; nicht nur sollten sie die Kinderlehre noch besuchen, sondern auch beim Kirchengesang mithelfen und sich an besonderen Orten üben (s. Punkt 7 u. 8). Diese Verordnung gab Veranlassung zur Entstehung der *Singkollegien*, unter welchen dasjenige von Kerzers das älteste und bekannteste ist, das viel zur Hebung des Kirchengesanges beitrug und jetzt noch besteht. Schon 1692 wird es erwähnt; aber erst 1729 organisiert es sich und gibt sich Statuten, die noch vorhanden sind. Dasjenige von Ferenbalm ist später entstanden, 1810 kommt es zum ersten Mal in den Kirchenrechnungen vor. Ferner förderte Bern den Kirchengesang durch Beiträge an Orgeln und Kirchenmusiken, d. h. an Trompeten- und Oboenbläser. Solche finden wir in Kerzers, Ferenbalm und Motier längere Zeit während des 18. Jahrhunderts. Bern schenkte Motier 1758 « zu besserer Einrichtung

des Kirchengesanges drei Posunen grossgünstigst, welche gekostet 67 % 6 bz 3 d ». — Die Entschädigungen der Musikanten lag den Gemeinden ob. Da aber der Betrag ziemlich hoch wurde (z. B. in Ferenbalm für drei Jahre 57 cro 15 bz), kam man davon ab und begnügte sich mit dem blossen Gesang, oder unterstützte das Collegi ausgiebiger, das weniger kostete. (In Ferenbalm 1812 und 1813 je 6 cro 10 bz¹.)

Das *Memorieren* des Stoffes war die Haupttätigkeit der Schule. Vielerorts wurden mehrere Kapitel des Neuen Testaments zum Katechismus hinzu auswendig gelernt. Der Lehrer hörte die Schüler einzeln ab; konnten sie den Abschnitt auswendig, so fuhr jedes für sich weiter. Klassenunterricht kam nur im Singen vor. Im *Schreiben* benützte der Schulmeister Vorlagen, die er selber gemacht oder gekauft hatte.

Eine nicht unbedeutende Aufgabe für die grösseren, des Schreibens kundig gewordenen Schüler wurde das « Geschriebenes läsen ». Sie brachten von daheim Kaufbriefe, Rechnungen, Prozessakten mit, und die wurden in der Schule zu entziffern gesucht.

Geschrieben wurde auf Papier mit Kielfedern, die der Schulmeister schnitt. Diese blieben bis um 1860 im Gebrauch.

Der Aufsatz (Aufsetzen) wurde selten gepflegt. Noch 1799 meldet der Pfarrer von Kerzers: die Kinder bringen es gemeiniglich nicht weiter als bis zum Abschreiben.

¹ *Singkollegien und Musik*. Schon 1655 wird in der Kirchenrechnung von Kerzers einer Art Collegi Erwähnung getan: dem schulmeister und den *Singeren* gäben 20 bz.

1692 wird Hans zur Wasserfallen vor Chorgericht zitiert, weil er sich den Gsätzen des sänger-Collegii nicht unterwerfen wollte.

1749 erstellte Murten eine Orgel, nachdem der Lettner auf die Chorseite verlegt worden war.

1718 ordnete der Rat von Murten zwei Posaunenbläser (zum Vorsinger) in die welsche Kirche. Auch Kerzers und Motier hatten Bläser als Begleiter des Kirchengesanges.

Das *Rechnen* galt nicht als obligatorisches Fach, wurde indessen in mehreren Schulen gelehrt, nach der Enquête Stapfer z. B. in Muntelier, Lugnorre, Joressent, Courgevau, Meyriez, während Burg, Kerzers und Fräschels es nicht erwähnen. (Die franz. Schulen haben überhaupt mehr geboten als die deutschen.) Man beschränkte sich aber auf die vier Grundoperationen; das Bruchrechnen wurde auf dem Lande nicht gelehrt.

Lehrmittel.

Hierüber gibt die Enquête Stapfer Auskunft. Es waren die gleichen wie im Kanton Bern (s. Schneider, Schulgeschichte Berns im 18. Jh.). Wir zählen sie auf:

Religion: Anfänge der christlichen Lehre, von Pfarrer Siegfried, als Einleitung zum bernischen Katechismus, Anfängerli oder Siegfriedli genannt. Psalmen Davids, in Stapferscher Bearbeitung.

Hübners 2×52 Historien des Alten und Neuen Testaments.

Das Neue Testament, aus welchem Kapitel auswendig gelernt wurden.

Der Heidelberger Katechismus, in der berner Bearbeitung.

Sprache: Das Namen- oder ABCbüchlein.

Das Anfängerli.

Hübners Historienbuch.

Ende des 18. Jahrhunderts: Rochows Kinderfreund.

Gesang: Psalmen Lobwassers von 1573; später die neuen Psalmen von Stapfer mit gleichen Melodien, aber modernisiertem Text (1773).

Psalmen oder Festlieder für den öffentlichen Gottesdienst der Stadt und Landschaft Bern.

Dann kamen auch die Gellertlieder an einzelnen Orten auf.

Rechnen: Es finden sich keine Angaben über Lehrmittel.

Schreiben : Vorlagen, welche die Lehrer selber verfertigten oder kauften.

Wenn das Lesen von Gedrucktem ordentlich ging, durften die am weitest vorgeschrittenen Schüler « Geschriebenes läsen ».

Französische Schulen : Syllabaire.

Catechisme de Berne et d'Osterwald.

Bible d'Osterwald.* Histoires bibliques de Hübner (trad.).

Les Psaumes.

Andere werden nicht angeführt.

Gewöhnlich war eine Schule in drei Abteilungen geteilt: 1. « Anfänger, so buchstabieren; 2. die so buchstabieren, lesen und anfangen auswendig lernen; 3. welche nebem Lesen u. auswendig lernen, Singen, Schreiben u. Rechnen ». « Die wo auswendig lernen sitzen bey einander, aber jedes lehrt für sich in seinem Buche fort », schreibt Kerzers.

Dass unter diesen Umständen und in Anbetracht des oft mangelhaften Schulbesuches viele Kinder wenig lernten, ist begreiflich; und dass die Disziplin viel zu wünschen übrig liess, ebenso natürlich. Man stelle sich eine Schule von sechzig bis neunzig Kindern vor, in der jedes für sich lernt und dem Schulmeister aufsagt, wenn es wieder etwas gelernt hat! In Kerzers waren hundertsechzig Kinder unter zwei Lehrern im gleichen Zimmer bei einander, wenigstens im Winter; in Burg zählte sie hundertsiebenzehn Kinder, in Ried und Muntelier dreiundneunzig (1799).

Die Handhabung der *Disziplin* erforderte viel Mühe, und der Stock spielte eine wichtige Rolle. Die Schulordnung gestattet ja dem Lehrer, « die Kinder mit Ruthen zu züchtigen, aber mit Mass ». Aber ob das Mass stets innegehalten wurde? In folgendem Falle wohl nicht: 1706, Chorgericht Ferenbalm: Der Schmied von Ulmiz zitiert, dass sein Bub, so dem Schulmeister ein Unflat angehangen ...der Vater sagt, er sei ein... Schulmeister, dass er sein Kind so geschlagen... Der Bub laugne das (dass er den Schulmeister unflätig titulierte) u. stellt sich unverschämt u. wie wüsch (ge-

stört). Urteil: dem Venner überwiesen. Ein anderer Disziplinarfall ist folgender: 1700, Chorgericht Kerzers: erschienen Maria Gurtzeler u. ihr Bub welcher seiner gegebenen Ergernuss (worin sie bestand, wird nicht gesagt) halber hat um Verzeihung bitten müssen und vom Schulmeister in der Schul mit der Ruthen gefitzet werden. Sye aber die Mutter von wegen ihrem Ungehorsam umb 15 bz von der Ehrbarkeit zuerkent worden. Noch viele Beispiele liessen sich aus den Chorgerichtsprotokollen anführen.

Dass aber das Chorgericht den Schulmeister vor ungerechtfertigter Behandlung schützte, wird durch mehrere Vorfälle erwiesen, z. B.:

1752 Chorgericht Kerzers: Erschien Christine Hurni welche in die Schul gegangen u. nach ihrer bösen art den Schulmeister vor allen Kindern mit bösen und unleidlichen Worten angefallen; dafor wurde Ihra wegen ihres strafbaren Fehlers von E. E. Chorgericht zu jedermanns Erinnerung, die Schulmeister ruhig zu lassen, auferlegt 1. mich, den Pfarrer, demüthig um Verzeihung zu bitten, für die Censur (Rüge) zu danken u. zu versprechen, nicht mehr die schul zu regieren 2. In die Gefangenschaft zu gehen u. nach der Kinderlehre vor aller Jugend hinausgelassen zu werden, damit alle wüssen, warumb ihra straaß sey auferleget worden — ist beides also bald exequieret (ausgeführt) worden.

In einem andern Falle, da einer über den Schulmeister falsche Behauptungen ausgestreut, wurde er vom Chorgericht zu öffentlicher Abbitte und zu einer Busse verfällt.

Examen.

Solche sollten nach Punkt 9 am Schlusse eines Schuljahres in der Schule, bei Pfarreischulen in der Kirche im Beisein des Landvogts, der Chorrichter und der Gemeindevorgesetzten durch den Pfarrer abgenommen werden. Sie waren also öffentlich, und es wohnten denselben, nament-

lich in der Kirche, Eltern und Erwachsene bei. Natürlich bestand das Examen aus Lesen, Aufsagen und Singen. Aus diesen Kirchenexamen entwickelten sich die Schulfeste, die vielerorts im Bernbiet noch bestehen.

Pfarrer und Vorgesetzte erhielten nachher einen Trunk, ein Essen, oder eine Entschädigung in Geld und der Schulmeister ein « Trinkgeld », wenn man mit ihm zufrieden war. Oft auch bekam er seine Besoldung an diesem Tage ausbezahlt.

Es sei noch erwähnt, dass einige Gemeinden ihm zum Neujahr eine Gratifikation ausrichteten, in Kerzers vom Neujahr 1787 an eine Mass Wein und für einen Batzen Brot, « thut für beide Schulmeister 14 bz ».

Die Schulordnung empfiehlt in Punkt 9, den fleissigen Kindern « ein Gaab » auszuteilen. Das wurde nun allerdings in anderer Weise befolgt, indem überall *alle* Kinder « ein Gaab », den *Examenbatzen* bekamen. — Einige Gemeinden fingen schon 1675 mit dessen Austeilung an; ärmere warteten längere Zeit. Auch der Betrag nahm mit der Zeit zu; die älteren Schüler bekamen mehr als die jüngeren. In einigen Orten bestanden Vergabungen zu gunsten des Examenbatzens (z. B. in Jeuss das Beningersche Legat). Meist aber entnahm man den Betrag der Gemeindekasse, und da, wo mehrere Gemeinden eine gemeinsame Schule unterhielten (Ferenbalm, Burg, Altavilla, Lurtigen), lieferte jede den ihr zukommenden Betrag. Man hielt darauf, *neues* Geld zu bekommen und zahlte fürs Umwechseln ein Agio, wie aus mehreren Gemeinderechnungen hervorgeht.

Examenbatzen.

Angaben darüber finden sich in vielen Gemeinderechnungen. Wir führen einige an.

Kerzers : Hier sind Examenbatzen und Taggelder der Ausgeschossenen zusammen genommen.

1761: Gesamtkosten 13 cro 20 bz 1 ½ x^r

1782: » 16 cro 16 bz 1 x^r

1792: » 17 cro 18 bz — x^r.

Ferenbalm 1772: Am Schaul Egsamen den schaulkinder der Schaul Pfenig gäben an gelt 6 cro 2 x^r. und dem Chorrichter von Oberried geben für Ihre Schaulkinder (d. h. für die aus dem nach Balm kirchgenössigen Teil v. Ried) 11 bz.

Salvenach 1774: Kinder 2 cro 10 bz 1775: 2 cro 2 bz
Pfarrer 15 » 15 »
Dorfmeister 5 » 5 »
Ehegäumer 5 5 »
Bannwart 5 Schulmeister 7 »

3 cro 15 bz 3.09 bz.

	Praz-Chaumont		Nant		Sugiez	
	enf.	assist.	enf.	assist.	enf.	assist.
1728, 1 ^{re} vis.	2 cro 15 bz	2 cro	2. —	} 30 bz	2.10	} 30 bz
2 ^e vis.	5 » 11 »	2 »	1.20		2.11.2	
1766, 1 ^{re} vis.	7 » 4 »	} ?	4.11	} ?	3.17.3	} 18 »
2 ^e vis.	7 » 5 »		4.12		—	

En 1766 pour change pour avoir de la belle monnaie, 7 bz. Dans chaque école: régent, 15 bz, sa femme 15 bz, pasteur 15 bz.

Leider sind keine Examenberichte vorhanden; nur Pfarrer Hemmann in Murten hat über die ihm unterstellten Schulen kurze Notizen angefertigt: Er lobt im allgemeinen die Lehrer für ihren Eifer, findet aber allerlei Mängel, die er den herrschenden Kinderkrankheiten und dem mangelhaften Schulbesuch hauptsächlich zuschreibt.

Besoldung der Schulmeister.

Es fällt schwer, ein ganz klares Bild davon zu geben, weil sie zum guten Teil in Naturalleistungen bestand, und weil die Barbesoldung oft wechselte. Es wird bei der Behandlung der einzelnen Schulen Näheres mitgeteilt werden. Die Ausrichtung der Löhnung lag den Gemeinden ob; sie bestimmten auch deren Betrag, der zeitweise von Lehrer

zu Lehrer wechselte. Die Naturalleistungen bestanden in Wohnung, Land, Holz, Bearbeitung und Düngung des Schullandes auf Kosten der Gemeinde, Fuhrungen, Anteil am Acherum (Eichelmast). Der Wert dieser Leistungen hängt sehr von Ort und Zeit ab.

Was für *Einkünfte* hatten die Schulen ?

Acherum. Die Gemeinden mit Eichenwald stellten einen Schweinehirten an, der die Tiere in dem Walde hütete, wenn die Eicheln reif waren. Nur die Burger, der Pfarrer und der Schulmeister hatten das Recht « ins Acherumb zu treiben ». Hintersässen mussten es erkaufen.

Schulgeld. In mehreren Gemeinderechnungen ist deutlich angegeben, wieviel ein Kind zu zahlen hatte ; in andern ist mit Schulgeld eine *Schulsteuer* bezeichnet, die jedermann ohne Rücksicht auf die Kinderzahl zu entrichten hatte und deren Betrag häufig wechselte.

Einige Angaben :

Seigneurie Lugnorre 1668: 8 bz per Kind v. Hintersässen

im Jahr	{	1762 5 » jedes Kind
		1782 25 » » » »
		1790 10 ½ bz die kleinen
		15 bz die grössern

Burg: Auswärtswohnende Schüler 10 bz im Winter.

Muntelier: 10 bz von Hintersässen, zeitweise 5 bz von allen (per Kind).

Salvenach	{	keine Angaben.
Galmiz		
Ried		
Ferenbalm		

Gempenach: per Haushaltung 5, 7, 8 bz jährlich, je nach Umständen.

Büchslen: ebenfalls, wenn das gewöhnliche Einkommen nicht genügte.

Ulmiz	{	keine Angaben.
Agriswil		

Kerzers: 2—8 x^r wöchentlich

Fräschels: 2—6 x^r wöchentlich

La Rivière	}	keine Angaben
Merlach		

Feuerstallengeld: in Salvenach und Galmiz blieb der 1679 festgesetzte Betrag (5 bz) bis 1798 bestehen.

Der Pfarrer von Motier steuerte jährlich 1 cro an die Schulen der Rivière (laut Gemeinderechnungen); derjenige von Merlach à cause de sa bonne pension an die Besoldung des Schulmeisters von Gurwolf 7 ½ bz, 10 Mäs Korn und 10 Mäs Haber. Das war eigentlich der Vorsängerlohn.

a) *Direkte Steuern*. Als eine solche ist das *Schulgeld* (écolage) zu betrachten, welches in den meisten Gemeinden jedes Kind zu bezahlen hatte, dessen Höhe sehr verschieden war, 1½ oder 2 x^r bis 1 bz (in der Woche) betrug. Wohlhabende Gemeinden bezogen keines. Gewöhnlich zahlten die Hintersässen einen höhern Betrag als die Bürger.

b) das *Feuerstallengeld* (focage). Von jeder Haushaltung wurde ein jährlicher Beitrag von 3, 5 bis 10 ½ bz erhoben, je nach den übrigen Mitteln der Gemeinde.

c) aus *Zinsen* von Kapitalien, herrührend von Legaten oder Beiträgen Berns. Oft mussten die Gemeinden Zuschüsse aus den Gemeindееinkünften gewähren. Als solche sind zu erwähnen:

d) *Pachtzinse* von Gemeindeland und der Ertrag der Holz- Gras- und Obststeigerungen.

e) das *Hintersässgeld* (habitage), das die Nichtbürger jährlich entrichten mussten, und das je nach den Gemeinden verschieden war, aber im ganzen einen hohen Betrag ausmachte (15 bz bis 6 cro).

f) das *Einsatzgeld* (entrage), das jüngere Bürger zahlten, wenn sie an den bürgerlichen Gütern nutzungsberechtigt wurden. Das geschah, wenn sie « eigenes Feuer und Licht » hatten.

g) *Bussen* (z. B. für Nichterscheinen an den Gemeindeversammlungen und Gemeindewerchen, Nichtannahme von Gemeindeämtern, usw.).

h) Direkte Beiträge Berns.

Bern half mit, die Besoldungen erhöhen, wenn es die Umstände erheischten, oder wenn die Gemeinden zu schwach waren, eine einigermaßen anständige Besoldung zustande zu bringen. Es tat es gewöhnlich in der Weise, dass es der Schule ein Kapital übergab, dessen Zinsen zu 5%, seltener zu 4%, dem Lehrer ausgerichtet wurden. Zur Sicherstellung verlangte es die Ausstellung einer Schuldverschreibung und behielt sich das Recht vor, im Falle Eingehens der Schule das Kapital zurückzuziehen. — Es erhielten:

Burg-Lurtigen-Altavilla 1000 kl. Fl, Salvenach und Galmiz je 500 kl. Fl, Jeuss 30 cro, Gurwolf 416 Fl, später nochmals 60 cro, Le Bas Vully 500 $\%$, Nant 100 cro, Joressant 400 Fl, dazu längere Zeit jährlich 30 Fl, Muntelier 60 cro (200 $\%$).

Einer besonderen Aufmerksamkeit Berns erfreute sich die 1711 gegründete Schule von *Joressant*, ein Dörfchen in der Herrschaft Lugnorre. Zum Schulkreis gehörten die waadtländischen Weiler Pégrand und La Borna. Da die Gemeinde sehr arm war, gab Bern nicht nur 400 Fl zur Einrichtung der Schule, die anfangs in einem Privathause untergebracht war, sondern trug lange Jahre den grössten Teil der Besoldung, um welchen Beitrag allerdings die Gemeinde jedes Jahr einkommen musste. Diese Schule bestand noch bis in die 1840er Jahre und wurde dann mit Lugnorre verschmolzen.

Ausserdem half Bern öfters nach durch Bewilligung von *Brennholz* aus den herrschaftlichen Waldungen. Z. B. bekam Salvenach jährlich 6 Klafter, musste aber später je 2 Klafter an Burg und Jeuss abtreten, weil es selber genug Holz besass. Manchmal erhielt auf « bittliches Anhalten » ein Lehrer ein Fuder « Brönnholtz » geschenkt.

Ärmere Gemeinden am grossen Moose bekamen Land auf letzterem zur « Aeuffnung des Schullohnes ». Es wurden

einige Jucharten eingeschlagen, damit dem Weidgang entzogen, der Ertrag dieser Stücke versteigert und der Erlös zur Verbesserung der Besoldung verwendet. Freilich hatte auch Freiburg seine Zustimmung zu diesen Einschlügen zu geben und die anderen Moosgemeinden sich einverstanden zu erklären. So erhielten die zwei Gemeinden des Wistenlachs sechs Jucharten, (Eidgenössische Abschiede 1621, S. 1987-88), Burg (MandB Murten 205-207), Altavilla und Büchslen je zwei Jucharten mit Einschlag im Moos. Selbstverständlich stiegen die Besoldungen im Laufe der Zeit, aber sehr langsam; sie waren verhältnismässig niedrig, und wir dürfen uns nicht wundern, wenn häufig Begehren um Erhöhung nach Bern flogen. Dieses untersuchte von Fall zu Fall und half mit, bisweilen aber nicht.

Um zu zeigen, wie Bern die Besoldungsverhältnisse ordnete, führen wir seinen Entscheid bei der Erstellung der Schulen von Salvenach und Galmiz an:

1. August 1679: Erkenntnus M.G.H. des Hohen Standes Bern belangend die Schulen zu Salvenach und Galmiz.

...wir haben ausszahlen lassen an jede der obigen Gemeinden 500 kleine fl Capital mit folgender Bedingnus:

Erstlich: dass die Gemeind *Salvenacht* beständig u. ohne Unterlassung Ihrem Schulmeister, der von ihrem Pfarrer wird erwehlt und bestellt werden, bezahle *fronfäslllich zwey Thaler* aus ihrem gemeinen Gut, u. von jeder Feürstatt jährlich *fünff bz*, das erste Mal zu bezahlen auf Michaeli (29. Sept.) 1680 und so alle jahr auff gleichen Tag durch den Dorfmeister desselbigen Orthes zu samlen u. dem Schulmeister richtig einzuhändigen ¹.

¹ Zu Vorschrift 2, Frucht: dieselbe ist nicht allgemein giltig, auch nicht für die Schulen Berns. Im Murtenbiet treffen wir deren Anwendung in Salvenach, Galmitz, Burg-Altavilla-Lurtigen, Kerzers und Courlevon. Im Wistenlach und in den Pfarreien Ferenbalm und Merlach finden wir sie nicht.

Der damaligen Dreifelderwirtschaft wegen müssen die Gemeinden drei jährlich wechselnde Aecker geben, die jetzt noch den Namen Schuläcker führen.

(Mit *Thaler* wird der Kronenthaler (*écu bon*) zu 30 bz bezeichnet.)

2. die *Frucht* belangend, so wird die Gemeind ihrem Schulmeister auff jeder Zelg eine Juchart gut Acherland und zwar für das erste mahl angeblüht übergeben und zu der Saat beyder Korn und Haber auss dem Ihrigen zuthun; in dem Verstand dass der Schulmeister oder seine Erben es dem Nachfahrer in gleichen Stand angeblüht übergebe; Item wird die Gemeind dem Schulmeister alljährlich seyn Erdreich in rechter Zeit bauwen (d. h. düngen) auch alle Nothwendige Fuhrungen thun lassen sowohl für den Bauw (Dünger) auff den Acker führen als auch die Frucht von demselben einzusammeln.

3. soll die Gemeind ihrem Schulmeister jährlich 2 gute fuder Heüw und zwar von guter Eigenschaft für Kühfuter zustellen.

4. so soll die Gemeind äussert denen Scheitern, so die Kinder verpflichtet sind in die Schul zu tragen, noch jährlich 4 fuder Holtz zum Einheizen und Gebrauch des Schulmeisters liefern.

5. soll auch die Gemeind dem Schulmeister Eine Bünden von wenigstens einem Mäas (3, 4 a) Hanff Saamen zustellen, u. verpflichtet seyn selbige wie das Ackerland bearbeiten zu lassen, item einen Garten und eine bequeme Wohnung sowohl zur Haltung der Schul als zu dess Schulmeisters Hausswesen.

Die Besorgung dieser Aecker: Düngen, Fuhrungen, Pflügen, Heimführen der Erzeugnisse, war für die Gemeinde keine geringe Leistung. Gewöhnlich besorgte das der Dorfmeister und liess sich dafür entschädigen. Z. B.

Lurtigen, Rechnung 1732: Schulacher 3 mal acheriert 60 bz. Ist beschlossen worden, der Dorfmeister soll den schulacher 3 mal acherieren, den Bauw (Dünger) führen u. besäyen um den preiss von 70 bz u. auch einführen. Betreffend das sommergewächs so soll der alsdann bestellte Dorfmeister solches verrichten als ansäyen u. einführen umb 1 cro.

Courlevon, Rechnung 1890: Samen für das Schulland 4 cro 17 bz.

1801: Acherieren und Anpflanzen 12 cro 17 bz.

6. Endlich, so soll noch besagte Gemeind von der obgemelten Sum, so Ihr Gn. zugeschossen, fronfästlich den Zins dem Schulmeister ausrichten.

Auff eben dem Fuss ist die Gemeind *Galmitz* Verpflichtet ihrem Schulmeister zu bezahlen und zu befriedigen, ausgenommen einem Fuder Holtz weniger, doch mit dem Beding, wenn 3 Fuder nicht genug wären, sie noch das nöthige ersetzen solle. Welche Erkanntnuss beyde obgedachte Gemeinden angenommen mit Versprechen, solcheren ein genügen zu leisten noch zu gestatten, dass etwas darwieder gehandelt werde, folglichen darob ohne Widerred zu halten... (folgen noch die Namen der Ausgeschossenen beider Gemeinden, und die Namen der Landstücke, die sie als Pfand für ihre Verpflichtung einsetzen, sowie die Namen der Zeugen und des Notars Hans Jak. Küffer).

Was hier Bern den Gemeinden Salvenach und Galmiz vorschreibt, hat es auch von mehreren andern verlangt, denen es Beiträge leistete.

Es ist besonders hervorzuheben, dass die betreffenden Gemeinden verpflichtet waren, das Pflanzland zu bearbeiten und zu düngen und die Ernten unentgeltlich dem Schulmeister heimzuführen, auch ihm Platz zu deren Aufbewahrung zu geben. Auf diese Bestimmungen beriefen sich die Lehrer bei Streitigkeiten und bekamen Recht.

Punkt 5 bestimmt, die Schulmeister sollen ihren Lohn rechtzeitig empfangen¹. Deshalb ordnete Bern die fronfästliche (quartalweise) Auszahlung der Barbesoldung an. Kerzers und die Gemeinden des Wistenlachs hatten dies schon lange vorher praktiziert; andere Gemeinden blieben

¹ Als 1774 die drei Schulmeister der Seigneurie sich beklagten, der (alte) Dorfmeister Chautems habe sie nicht bezahlt, beschloss der Rat der Seigneurie « que le moderne gouverneur Bovet doit payer les dits Regens au nom de la commune Réservant à la commune de faire les suites convenables contre le dit gouv. Chautems et sa caution et pour ce fait on a établi le Gd. sautier Cressier pour faire les suites juridique et nécessaire pour se procurer les dédommages convenable jusque à bout de payement ».

bei der halbjährlichen Entrichtung, z. B. Merlach und Gurwolf. Sie zahlten an Johanni (24. Juni) und Weihnachten, andere am Schlusse der Sommerschule und beim Examen.

Ferner sollte der *Dorfmeister* den Lohn einziehen, damit es der Schulmeister nicht selbst tun müsse, wie es bis dahin mehrerorts geschehen war. Diese Bestimmung war notwendig geworden, weil die Dorfmeister den Einzug nicht gerne besorgten; man kann sichs denken, warum. So musste eben der Schulmeister es selber tun, wenn er Geld haben musste. Dass er nicht immer freundliche Geber traf, ist begreiflich. So berichtet das Chorgerichtsprotokoll von Ferenbalm folgende Fälle: ...ist erschienen Hans Spack u. imme fürgehalten seine widerspenstigkeit gegen das E. Chorgericht, u. was für ursach sey, dass Er die stewer noch nit erlege u. mit dem *Schulmeister Andres nil abschaffe umb den Schullohn*. Gibt zur Antwort, was die uferlegte Stewer anlange, wolle er dieselbe erlegen. Aber das *Schulgell* betreffend, So wolle Er nit mehr geben dann 11 x^r, das andere solle sein Bruder Heini geben. — Ist erkannt worden, das Hanss Soll es selbst vom Heini fordern. Solle deswegen der Schulmeister noch einmahl mit dem Chorweibel zu Hansen Haus gehen und die ansprach mit früntlichkeit thun; wölle Er nüt thun, Sollen Sy pfand abfordern. Schlage er aber pfand ab, So solle man Ine gen Laupen führen. (Gibt ½ fl Buss ¹).

1639: Der alt Tröler soll geredet haben, der tüffel habe das schulgelt ersinnet — ist citiert und gebüsst worden. — Auch der Wirt von Biberen, der den Schulmeister des Schulgeldes wegen böß angefahren, wird vom Chorgericht dafür gebüsst ².

Aber trotz dieser Verordnung muss da und dort der Schulmeister das Getreide selber holen. Der von Gurwolf schreibt 1785: le régent doit chercher le bled de maison à maison (der Schulmeister muss das Getreide von Haus

¹ Chg Ferenbalm, 1622, 27. Juli.

² Id. 1639.

zu Haus einziehen ¹⁾; und der Pfarrer von Kerzers 1799: Die Schulmeister müssen das Getreid (110 Mäas) selbst von Haus zu Haus einziehen ²⁾.

Das *Holz* soll rechtzeitig zum Schulhaus geführt werden, nicht mehr scheiterweise durch die Kinder.

Diese Verordnung war keineswegs überflüssig. Aber nicht immer wurde ihr nachgelebt. Ferner: Am 11. Februar 1770 erkannte das Chorgericht Ferenbalm « aus Anlass des allzufeuchten u. grünen Schulholzes, dass solches hinfüro im Frühjahr gefällt, im Wald Klafterweis (die Spelten zu 3½ Schuh lang) aufgemacht und entweder alsobald oder aber in dem darauf folgenden Herbst auf den Schulestrich in Verwarung gebracht werde ».

Wie lange das scheiterweise Herzutragen des Schulholzes dauerte — trotz obrigkeitlicher Verordnung — ist nicht ersichtlich. So schnell abgeschafft wurde es nicht, wie man glauben könnte. Gibt doch Bern selbst in der Schul- und Besoldungsordnung von Salvenach und Galmiz es zu (1679).

Diejenigen Gemeinden, welche aus dem Galmwald regelmässig von obrigkeitwegen Holz bekamen (Salvenach, Jeuss, Burg), oder Lehrer, denen aus Gnaden ein Fuder gewährt wurde, mussten zuerst beim Landvogt die Bewilligung holen, hierauf beim Inspektor (Oberförster) Herren in Lurtigen sich melden, der das Holz anzeichnete. Dann erst konnte der Schlag erfolgen, für die Gemeinden gewöhnlich im Gemeindewerch, wofür ein Trunk auf Gemeindekosten gespendet wurde. Ebenso liess es die Gemeinde auf ihre Kosten zum Schulhaus führen und, wie heute noch, im Gemeinwerch klein machen und versorgen.

Die mit einer Holzgabe bedachten Lehrer mussten sie meist auf ihre Kosten schlagen und herzuführen lassen. Die Schulmeister der Ringgemeinden des Galm erhielten genügend Holz zum Heizen des Schulofens. Da das Schulzimmer vielfach als Wohnzimmer diente, so war damit

¹⁾ Petition des Schulmeisters von Gurwolf.

²⁾ Enq.St., Kerzers.

auch gutenteils die Heizung der Lehrerwohnung gegeben. Wenn aber noch andere Zimmer zur Wohnung gehörten, oder der Lehrer eine grosse Familie hatte, genügte die Holzgabe nicht, und dann wurde Bern, auch Murten um eine solche angesprochen. — So bekam der Schulmeister von Muntelier mehrmals von Bern und von Murten ein Fuder. Auch die Vorsänger in der welschen Kirche wurden dann und wann mit einem Fuder als Zugabe zum Vorsängerlohn bedacht. Diejenigen des Wistenlach und der von Muntelier erhielten in späteren Zeiten statt Holz eine Geldentschädigung, und zur Zeit der Helvetik wurde im Gesetzentwurf fürs Schulwesen eine solche von 32 Fr. angesetzt.

Die Zeit der Helvetik (1798 bis 1803).

Vorbemerkung. Über das freiburgische Schulwesen dieses Zeitraums hat Herr Professor Dr. Dévaud unter dem Titel: « L'Ecole primaire fribourgeoise sous la République helvétique » eine ausführliche Darstellung namentlich der Schulverhältnisse im katholischen Teil des Kantons gebracht, aber auch mehrere Einzelheiten aus dem Murtenbiet erwähnt. Nach Darlegung der allgemeinen Verhältnisse möchten wir das unser Gebiet speziell Betreffende kurz bieten, soweit die vorhandenen Quellen Stoff dazu liefern.

Es darf als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, wie die Franzosen 1798 nach der Unterwerfung der Schweiz ihr die *Einheitsverfassung* aufzwangen. Die Untertanenverhältnisse hörten auf; das Patriziat fiel, und eine einheitliche Regierung, das *Direktorium*, wurde geschaffen, dem sechs Minister in den verschiedenen Verwaltungszweigen beistanden. Als gesetzgebende Behörde amtete die *Nationalversammlung*, bestehend aus dem Grossen Rat und dem Senat; das Nationalgericht war der Obergerichtshof (*tribunal suprême*), dem Kantons- und Bezirksgerichte sich unterordneten. In den Kantonen besorgte die *Verwal-*

lungskammer (chambre administrative) die laufenden Geschäfte; der Oberstatthalter (préfet national) repräsentierte das Direktorium. Die Kantone waren in Bezirke geteilt, in denen der Unterstatthalter (sous-préfet) die Verwaltung führte. In den Gemeinden besorgte die *Municipalität* (conseil municipal) mit dem National-Agenten die Verwaltung des Gemeindewesens.

Die Kantone waren ganz anders eingeteilt worden, als vorher. Freiburg trug eine Zeit lang den Namen Saane und Broye. Er erhielt als Zuwachs das Murtenbiet, sowie die Gebiete Avenches und Payerne.

Die Bevölkerung des Murtenbiets war dieser Neuordnung, die alles Bisherige umstürzte, im ganzen wenig gewogen, fügte sich aber in dieselbe. In der Herrschaft Lugnorre hatte man Motier, das der neuen Ordnung zugezogen war, von dem mehr konservativen Lugnorre-Joresens getrennt und dem Bezirk Murten zugeteilt, während diese zwei Orte zum Bezirk Avenches kamen. Der politische Gegensatz zwischen Motier und den beiden Orten führte zu heftigen Reibereien, so dass es bald zur gänzlichen Trennung und zur Teilung der Gemeindegüter gekommen wäre, hätte nicht der Sturz der Helvetik dies verhindert. Die Gemeinde blieb in ihrem Gesamtbestande erhalten¹.

Im Mai 1798 wurde *Ph. Ant. Slapfer* zum Minister der Wissenschaften und Künste ernannt und hatte als solcher das Schulwesen der ganzen Schweiz unter sich. Er wollte es nach den neuen Ideen umgestalten, sich aber vorerst Rechenschaft über dessen Zustand unter dem alten Regime verschaffen. Er schickte deshalb im Januar 1799 an sämtliche Primarlehrer der Schweiz einen Fragebogen, in welchem er Auskunft über eine Menge Einzelheiten betr.

¹ Die Protokolle von Motier, 1798-1802 (im Archiv Lugnorre) behandeln ziemlich ausführlich jene Zeit. Aus denselben entnehmen wir, dass der Kommandant der französischen Truppenabteilung sich die Gemeindekasse ausliefern liess und mitnahm. Die Rückgabe wurde später in Aussicht gestellt.

Örtlichkeit, Schülerzahl, Schulzeit, Lehrmittel, Besoldungsverhältnisse, Lehrkräfte, Einkünfte verlangte. Auch die Schulkommissäre hatten eine ähnliche Zusammenstellung über die Schulen ihres Aufsichtskreises zu liefern.

Von den Berichten der Lehrer sind folgende erhalten: Murten, deutsche Oberschule und französische Schule; Muntelier, Burg, Kerzers, Fräschels, Lugnorre, Joressens. Die andern fehlen leider, sie hätten viele interessante und wichtige Angaben geliefert ¹.

Stapfer legte sodann der Nationalversammlung einen *Schulgesetzentwurf* vor, der eine weitgehende Umgestaltung der Volksschule bewirkt hätte, wenn er zur Annahme und Durchführung gekommen wäre.

Nach einer langen Einleitung über die Notwendigkeit einer besseren Schulbildung stellt Stapfer folgende Forderungen auf:

a) Schaffung von *Elementarschulen* überall, wo noch keine bestehen.

b) Einsetzung eines Erziehungsrates (Conseil d'éducation) in jedem Kanton; dieser Rat, zu dem die tüchtigsten Männer berufen werden sollen, ernennt in jedem Bezirke einen *Inspektor* oder Aufseher.

c) Jeder Kanton errichtet eine *Lehrerbildungsanstalt* unter der Leitung tüchtiger Professoren.

d) Die Gemeinden versorgen die *Lehrer* mit den nötigen Einkünften: 100 Fr. in bar, Wohnung mit Gemüsegarten, Holz für die Schule. Bei erreichtem 65. Altersjahr wird der Lehrer pensioniert.

e) *Lehrfächer*: Lesen, Sprechen, Schreiben, Anfangsgründe des Rechnens, Geographie, vaterländische Geschich-

¹ Diese Berichte liegen im Archiv Freiburg in einem mit Enquête Stapfer bezeichneten Carton. Dabei sind solche aus den jetzigen waadtländischen Bezirken Payerne und Avenches. Dabei befinden sich auch einige Berichte von Schulkommissären. Im Bundesarchiv Bern sind keine freiburgischen Berichte vorhanden. Es fehlen auch sehr viele aus unserm Kanton. Trotz aller Lückenhaftigkeit würde die Bearbeitung des Vorhandenen viel Interessantes zu Tage fördern.

te und Moralunterricht. In besseren Verhältnissen noch Geometrie, Zeichnen, Anthropologie und Turnen. Die entsprechenden *Lehrmittel* sind zu erstellen.

f) Der *Religionsunterricht* wird von Geistlichen erteilt.

g) *Schüler*: Sie treten nach erfülltem 6. Jahre in die Schule. Sie durchlaufen drei Stufen und rücken erst nach gänzlicher Absolvierung der niedrigeren in die nächste höhere vor. Zur Aufmunterung werden *Prämien* und *Schulfeste* empfohlen.

h) *Schulzeit*: Im Winter täglich sechs Stunden, im Sommer vier. Grosse Gemeinden halten das ganze Jahr Schule.

i) *Inspektoren*: Sie besuchen vier Mal im Jahre die Schulen. Sie können in der Gemeinde Vertreter ernennen. Ihre Reisekosten werden vergütet.

k) Das Direktorium kann die Ausführung gewisser Teile des Schulgesetzes verschieben, bis allfällige Hindernisse wegfallen.

Dieser bemerkenswerte Entwurf enthält viele Bestimmungen, die wir jetzt als feste Errungenschaften besitzen. Beachtenswert ist, dass Stapfer die Schule der Gewalt der Kirche entziehen und auf eigene Füße stellen will; der Religionsunterricht wird deshalb dem Geistlichen zugewiesen.

Der Entwurf hatte aber ein böses Schicksal: das Direktorium änderte viel daran, die Nationalversammlung noch mehr, so dass vom ursprünglichen Texte wenig mehr übrig blieb; und schliesslich verwarf ihn die Versammlung.

Vorgängig hatte Stapfer schon die Einsetzung von *Erziehungsräten und Schulkommissären* erwirkt. Im Murtenbiet amtierten als solche Pfarrer Bitzios von Murten für die deutschen, der französische Pfarrer Rapin für die welschen Schulen. Beide hatten ausserordentlich Mühe, die Reiseauslagen zurück zu erhalten. Es herrschte eben grosser Geldmangel; die öffentlichen Kassen waren leer. Die Gemeinden waren durch die Kriegseleistungen: Führungen, Ein-

quartierungen, Requisitionen und Plünderungen in Schulden geraten und gegen alles von Fremden aufgenötigte eingenommen. So standen der Durchführung der guten Absichten Stapfers solche Hindernisse entgegen, dass erst spätere Zeiten und nur langsam seine Forderungen ausführen konnten.

Der Erziehungsrat des Kantons Freiburg (Saane und Broye) hatte mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen. Der Bischof wollte sich das bisher innegehabte Placet (Bestätigungsrecht) der katholischen Lehrer nicht nehmen lassen; und die mehr oder weniger ausgesprochene Tendenz des Direktoriums, die Schule von der Geistlichkeit unabhängig zu machen, musste trotz gegenteiliger Versicherungen diese verstimmen und Widerstand erwecken, der schliesslich offen hervortrat und dem der Erziehungsrat zum Opfer fiel, als die Helvetik zusammenbrach.

Über den Streit zwischen Erziehungsrat und Bischof orientiert die Arbeit des Herrn Dévaud vorzüglich.

Diesem Rate hatten aus dem Murtenbiet B. Chaillet, 1. Sekretär der Verwaltungskammer und J. B. Herrenschwand, später Mitglied des Grossen und Kleinen Rates von Freiburg, eine Zeit lang angehört. Die Hauptperson war Chorherr *Fontaine*, ein gebildeter, weitsehender Mann, der als Schriftsteller sich einen Namen erworben hat. Seine Korrespondenz mit dem Ministerium ist zum guten Teile erhalten. Wir entnehmen daraus, was das Murtenbiet betrifft.

Im Mai 1799, nach Durchführung der Enquête Stapfer, schreibt er dem Bürger Minister einen orientierenden Brief¹. Er teilt die freiburgiſchen Schulen nach ihrer Güte in folgende vier Klassen:

¹ Der Brief Fontaines (im Bundesarchiv Bern) lautet französisch:

...« les écoles du ci-devant bailliage médiat de Morat sont sur un pied bien passable, quelques-unes même sont bien pourvues et vont fort bien. Ce sont partout les communes qui payent les régens tant par le moyen d'une pension fixe que par les accessoires que

Erste Klasse: Freiburg und diejenigen von Bulle, Estavayer, Châtel-St Denis, Murten und teilweise Romont.

Zweite Klasse: Diejenigen des Murtenbiets und der ehemaligen Vogteien Payerne und Avenches.

Dritte Klasse: Die französischen katholischen Schulen.

Vierte Klasse: Die des deutschen Bezirks: Sense und Kreis Gurmels.

Murten und die Landschulen des Murtenbiets kommen gut weg. Er schreibt von ihnen: ...Die Schulen der früheren gemeinen Vogtei Murten stehen auf einem recht ordentlichen Fusse; einige sind sogar sehr gut ausgestattet und marschieren recht gut. Überall zahlen die *Gemeinden* die Schulmeister teils mit fixer Besoldung, teils durch Beiträge, welche jedes die Schule besuchende Kind zu entrichten hat. Die Besoldungen sind allerorts zu bescheiden. Indessen haben einige Gemeinden, darunter Motier und Courlevon im Amt Murten, schon lobenswerte Anstrengungen gemacht, die Besoldungen ihrer Lehrer zu verbessern.

Mehr auszusetzen hat er an den Schulen der dritten Klasse, und an der vierten findet er wenig Gutes, da hier Unterricht, Schulbesuch und Besoldung gleich gering seien.

Von Kerzers schreibt er, die Gemeinde wolle die so nötige Teilung der Schule nicht ausführen; da müssen 150 Kinder im gleichen Schulzimmer sich von zwei Lehrern unterrichten lassen. Der Erziehungsrat hoffe aber doch, die Zweiteilung zu erlangen. (Sie erfolgte aber erst 1806.)

Courlevon hatte bekanntlich 1797 eine eigene Schule erlangt. Zwar besass es noch kein Schulhaus, sondern mietete fürs erste Jahr ein Lokal in Coussiberlé, und der Lehrer Kreuchi wurde « verkostgeldet ». Er ging nach einem Jahre weg und wurde durch Lehrer Häfeli ersetzt, der 1798-

chaque enfant fréquentant l'école est obligé de payer. Les pensions sont partout trop modiques. Il y a cependant déjà quelques communes, entr'autres celles de Motier et de Courlevon au district de Morat qui ont déjà fait des efforts bien louables pour augmenter les appointemens de leurs régens. »

1800 in einem Mietlokal in Courlevon selbst Schule hielt. Pfarrer Bitzios trieb energisch zum Bau des Schulhauses, denn das Lokal war durchaus ungenügend, und so führte denn mitten in den Wirren der Helvetik die Gemeinde den Bau durch (1800/01), — die jetzige Käserei. Er kam auf 359 cro 15 bz zu stehen. Der Lehrer erhielt als Lohn 25 cro in bar¹. Den Streit wegen der Zuteilung von Coussiberlé haben wir früher berührt.

Im Wistenlach gab es viel Wechsel in dieser Zeit. Motier hatte im Frühjahr seinen Lehrer Stomph auf den Oktober abgedankt. Dem widersezte sich der Erziehungsrat und verlangte dessen Wiedereinsetzung. Die Gemeinde brachte ihn aber gegen eine Entschädigung von 15 Louis d'or zum freiwilligen Rücktritt auf jene Zeit. Im Oktober 1799 zog dann Lehrer Reymond auf. Er hatte aus Frankreich während der Revolution fliehen müssen, um nicht guillotiniert zu werden, hatte in St-Cergues einige Jahre unterrichtet und kam nun hieher. Er befand sich mit seiner zahlreichen Familie und der gelähmten Frau im grössten Elend und flehte das Direktorium mehrmals um Hilfe an. Nach vielem Hin- und Herschreiben erlangte er im Februar 1800 1 Louis d'or und vier Wagen Holz, später wieder 50 Fr. und zuletzt eine Gratifikation von 100 Fr. Die Bevölkerung mochte ihn nicht, hingegen gaben ihm der Pfarrer und der Kommissär das Zeugnis eines tüchtigen Lehrers. 1801 kam er nach Moudon, und ein Einheimischer, Daniel Guilland, trat an seine Stelle. Man verweigerte ihm aber die Holzgabe, weil seine Stelle die bestbezahlte im Kanton sei².

¹ Gemeinderechnungen Courlevon, 1797-1802.

² Die Angaben über Stomph sind dem Protokoll von Motier und den Gemeinderechnungen entnommen, ebenso diejenigen betr. Raymond, dessen Korrespondenz mit dem helvet. Unterrichtsminister im Landesarchiv Bern liegt.

Reymond hatte sechzehn Kinder, wovon allerdings einige gestorben waren; seine Frau war vom Schlage gelähmt. Weiteres s. DÉVAUD, S. 65.

In *Lugnorre* amtete seit mehr als zwanzig Jahren der sechsendsechzigjährige Joseph Biolley. Er war schwach geworden und begehrte zurück zu treten, wenn ihm die Gemeinde eine Pension bewilligte. Sie wies ihm zehn Taler zu, die sie aber vom Gehalte des neuen Lehrers abziehen wollte. Infolgedessen meldete sich niemand, und Biolley musste noch längere Zeit bleiben ¹.

Besser gings in *Praz*, wo Daniel Javet im Dienste ergraut war und sich gerne zurück gezogen hätte. Auf die Verwendung des Nationalagenten Clerc und des Erziehungsrates erkannte die Gemeinde ihm ein Rücktrittsgehalt von 64 Fr. zu. Seine Stelle nahm Jean Pellet ein, der sieben Jahre lang in Joressens Lehrer gewesen und die schwere Schule von Praz (zirka hundertzwanzig Kinder) besser zu leiten vermochte, als sein siebenzigjähriger Vorgänger ².

In *Sugiez* hätte auch Rod. Pellet gerne sein Amt niedergelegt, und die Gemeinde wollte ohne weiteres seinen Sohn Daniel berufen. Der Erziehungsrat widersetzte sich und verlangte die vom Minister verordnete Ausschreibung. Schliesslich gab er insoweit nach, dass der Vater noch das Amt behielt, aber die Erlaubnis bekam, seinen Sohn als Gehilfen zu gebrauchen, wenn er selber nicht mehr könne; demissioniere er, so müsse Ausschreibung erfolgen ³.

Auch *Gurwolf* hatte diese Zeit über und schon vorher mehrmals Wechsel gehabt; die Lehrer kamen und gingen; einer blieb nur sechs Wochen. Schliesslich (1800) anerkant *Frç. Guérard Vuillemin* sich zur Übernahme der Stelle. Er wurde gewählt und lehrte längere Jahre hindurch ⁴.

Im deutschen Teil des Murtenbiets ging es ruhiger zu. Die bisherigen Lehrer blieben auf ihren Posten. Viel vernehmen wir nicht. Protokolle und Gemeinderechnungen sind nur zum Teil vorhanden. Aus den vorhandenen er-

¹ DÉVAUD, S. 100.

² Id., S. 100.

³ Id., S. 87.

⁴ Rechnungen von Gurwolf, 1797-1800.

sehen wir, dass das Gemeindeleben eigentlich in wenig veränderter Weise fortging; so in Salvenach, Ried, den Ferenbalm- und Merlachgemeinden. Die Examen wurden in gewohnter Weise abgehalten, die Lehrer erhielten ihren Lohn, die Kinder den Examenbatzen, trotzdem die Gemeinden schwer hergenommen waren. Die Gemeinderechnungen, welche früher in Salvenach und Ried ein ordentliches Vermögen aufwiesen, sahen die Schulden immer grösser werden, weil die Gemeinden Geld entlehnen mussten, um den Kriegsleistungen nachkommen zu können. Aus den gut geführten Rechnungen ersehen wir, dass Salvenach von 1798—1803 im ganzen 1053 cro 15 bz $\frac{1}{2}$ x^r, Ried sogar 1689 cro 21 bz für Kriegssachen auslegten. Darin inbegriffen sind die Ausgaben für Stellung von Kontingentsoldaten für Napoleon, welche um schweres Geld gekauft werden mussten.

Einige Gemeinden haben über die Zeit der Helvetik keine oder unvollständig geführte Rechnungen aufzuweisen.

So kam die Zeit der Mediation und damit ein neuer Abschnitt auch im Schulwesen des Murtenbiets. Aus dem Übergangszustand der Helvetik kam es mit 1803 unter die Schulgesetzgebung des Kantons Freiburg, dem das Gebiet nunmehr angehörte.
